



ARBEITSGEMEINSCHAFT BADEN

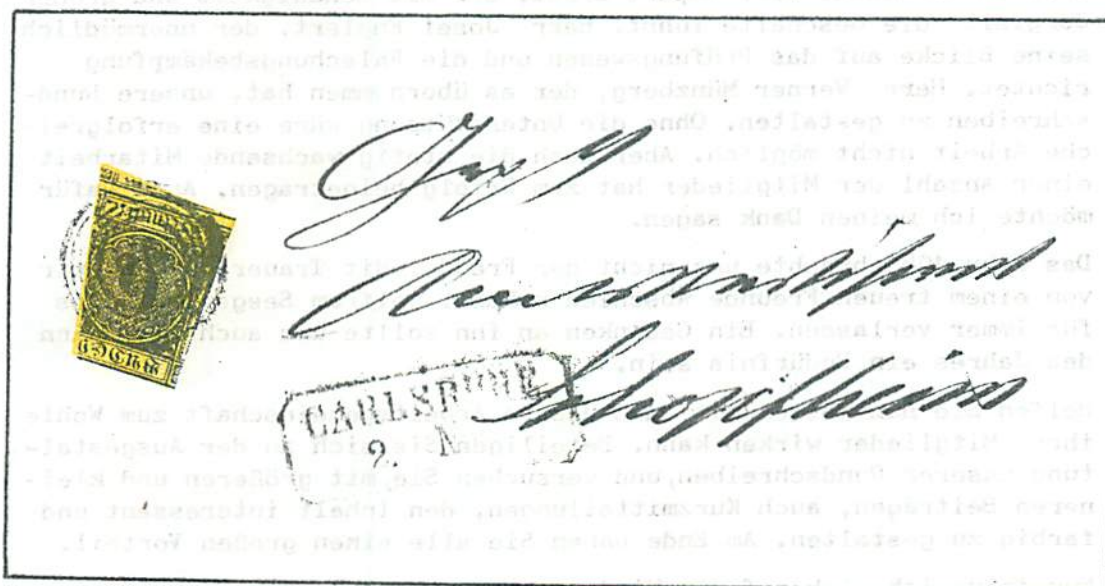
IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN EV.

RUNDSCHREIBEN

Nr. 98

Januar 1984

Beitritt Fr Co.



Während der Ausgabe badischer Marken gab es keine Halbierungen.
Rasch verschnittene oder Teile gezählter Marken sind zufällig .
Auch zum Schaden der Post wiederverwendet.



Einladung zum Frühjahrstreffen

24./25. März 1984

nach Karlsruhe, Hotel Eden
Bahnhofstraße

L i e b e F r e u n d e !

Mit dem ersten Rundschreiben im neuen Jahr möchte ich Ihnen meine besten Wünsche übermitteln. Ich hoffe, daß wir alle uns in dem nun angebrochenen Jahr 1984 in Gesundheit und voller Eifer für unsere Liebhaberei im März wiedersehen.

Das abgelaufene Jahr, das können wir sicherlich mit Stolz feststellen, war für die Arbeitsgemeinschaft Baden erfolgreich. Unsere Zusammenkünfte waren voll interessanter Begebenheiten und viele Freunde haben ihren Beitrag dazu geleistet. Dafür möchte ich Ihnen ganz besonders danken. Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeitern im Vorstand: Herr Rupert Ernst, der mit Genauigkeit und großer Sorgfalt die Geschäfte führt. Herr Josef Englert, der unermüdlich seine Blicke auf das Prüfungswesen und die Fälschungsbekämpfung richtet. Herr Werner Münzberg, der es übernommen hat, unsere Rundschreiben zu gestalten. Ohne die Unterstützung wäre eine erfolgreiche Arbeit nicht möglich. Aber auch die stetig wachsende Mitarbeit einer Anzahl der Mitglieder hat zum Erfolg beigetragen. Auch dafür möchte ich meinen Dank sagen.

Das Jahr 1983 brachte uns nicht nur Freude. Mit Trauer mußten wir von einem treuen Freunde Abschied nehmen. Wolfram Seeger hat uns für immer verlassen. Ein Gedenken an ihn sollte uns auch am Beginn des Jahres ein Bedürfnis sein.

Helfen Sie nun weiter mit, daß unsere Arbeitsgemeinschaft zum Wohle ihrer Mitglieder wirken kann. Beteiligen Sie sich an der Ausgestaltung unserer Rundschreiben, und versuchen Sie, mit größeren und kleineren Beiträgen, auch Kurzmitteilungen, den Inhalt interessant und farbig zu gestalten. Am Ende haben Sie alle einen großen Vorteil.

Nun freue ich mich auf ein Wiedersehen im März.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Dr. Heinz Jaeger

DIE EINFÜHRUNG VON AVERSEN FÜR BENÜTZUNG DER POST DURCH DIE GEMEINDEBEHÖRDEN .

von Hanns Reiss, Weinheim

Das Wort Avers aus dem lateinischen aversum bedeutet Abfindung oder Ablösung. Daher sind Verträge über Aversen als Portoablösungsverträge zu verstehen. Um solche Verträge, die zwischen der Direction der Grossherzoglich Badischen Verkehrsanstalten und den einzelnen Gemeinden geschlossen werden sollten, handelt es sich in der Nr. XXXVII des Verordnungsblattes vom 24. Juni 1863.

Ein wesentlicher Grund für diese Massnahme dürfte in der Vereinfachung der Bearbeitung der Brief - und Fahrpostsendungen von Gemeindebehörden im selben Amtsbezirk untereinander als auch im Verkehr mit den vorgesetzten Behörden liegen.

Sobald alle Gemeinden des Landes an dieser Einrichtung teilnehmen, tritt auch die taxfreie Beförderung mit anderen Amtsbezirken in Kraft.

Die Postsendungen, für welche taxfreie Beförderung gilt, sind mit Abdruck des Siegels sowie der deutlichen Angabe des Absenders auf der Adress - seite zu versehen.

Die Aversen, die für derartige taxfreie Sendungen zu leisten sind, gliedern sich in drei Gruppen,

- 1.) Gemeinden, in denen weder ein Bezirksamt noch ein Amtsgericht besteht:

Einwohnerzahl bis 250 Seelen	fl. 6 jährlich
bis 500 Seelen	fl. 12 "
bis 1000 Seelen	fl. 18 "
bis 1500 Seelen	fl. 24 "
darüber	fl. 30 "

- 2.) Gemeinden, in denen sich nur das Amt oder nur das Amtsgericht befinden:

die Hälfte obiger Sätze

- 3.) Gemeinden, in denen sowohl das Amt als auch das Amtsgericht seinen Sitz hat:

ein Drittel obiger Sätze

Die Aversgebühren sind für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

Wird für Sendungen ein Aufgabeschein oder Expresszustellung gewünscht, sind hierfür die jeweils gültigen Tarife zu zahlen.

An

Kgl. Amtsgericht



Grünstadt.



Per
Herrn Hartmargitar



in
Kernburg o/Wald
abspitz



Frei

An

Herrn Bezirksarzt
das Großh. Bezirksamt



in

Paulsch.

Für Gemeinden, die solche Aversionalverträge abschliessen, treten diese jedoch erst in Kraft, wenn sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks ebenfalls ihren Beitritt erklärt haben. Die Verträge laufen jeweils ein Jahr und verlängern sich automatisch, falls nicht eine Seite dieselben ein Vierteljahr vor Beendigung kündigt.

Bei Änderungen in den Gemeinden hinsichtlich der Bevölkerung oder durch Errichtung eines Bezirksamtes oder Amtsgerichts kann ein neuer Vertragsabschluss vor Ende der Laufzeit verlangt werden, da sich ja dann die zu zahlenden Aversen ändern würden.

Da bei diesen taxfreien Sendungen Gemeindesiegel und genaue Absenderangabe erforderlich waren, erübrigte sich die Einführung besonderer Stempel bzw. Klebezettel. Trotzdem sind aus der Stadt Baden zwei Stempel bekannt geworden:

Post Aversum Stadt Baden

Ovalstempel

Postaversum Stadtkasse Baden

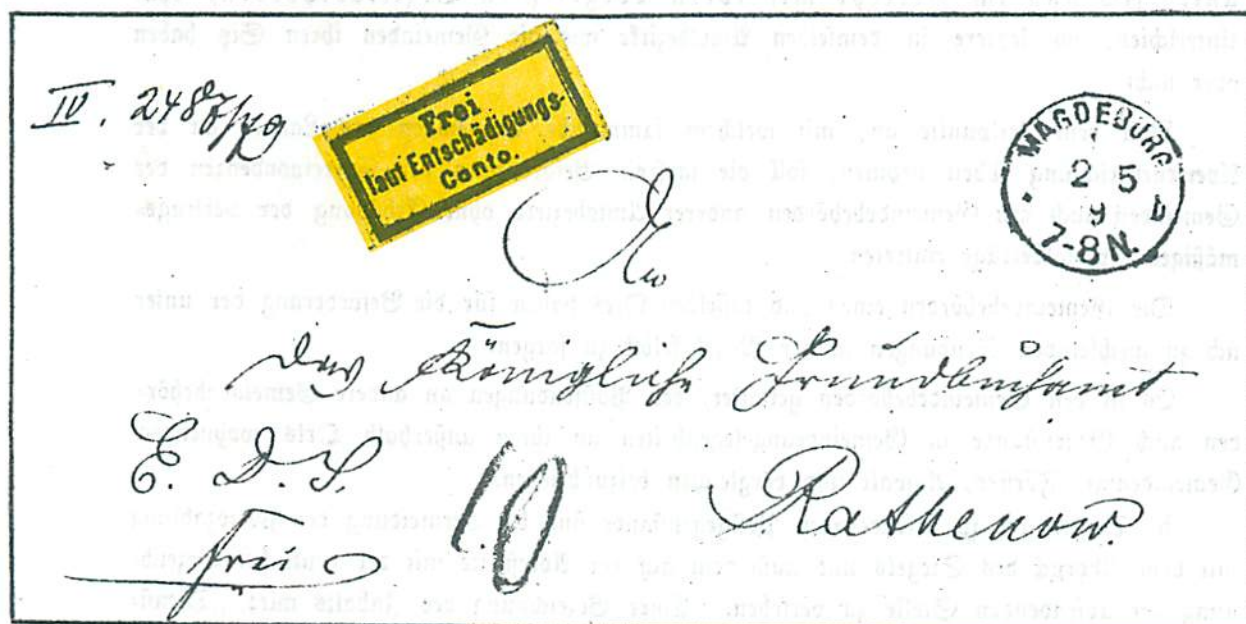
Kastenstempel, Ecken abgeschrägt

Erst in der Zeit der Reichspost griff man zur besonderen Kennzeichnung solcher Sendungen durch Klebezettel und Stempel, wobei der Zettel die Inschrift trug:

Frei laut Entschädigungs-Conto

schwarz a/gelb

Nachfolgend einige Briefbeispiele:



Literatur

U. Häger, Gr. Lexikon d. Philatelie
Stadtarchiv Weinheim

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 24. Juni 1863.

Inhalt.

Postwesen. Die Einführung von Aversen für die Benützung der Post durch die Gemeindebehörden.

Nro. 20,302.

Die Einführung von Aversen für Benützung der Post durch die Gemeindebehörden betreffend.

Zufolge Entschließung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 6. v. M. Nr. 2399 übernimmt die Großherzogliche Postverwaltung vom 1. Juli d. J. an die taxfreie Beförderung der bisher portopflichtigen Briefe und Fahrpoststücke in Gemeindeangelegenheiten, sowohl mittels der Landpost als mittels der gewöhnlichen Staatspost, gegen Entrichtung von Aversen, unter folgenden Bedingungen:

a. Die taxfreie Beförderung erstreckt sich auf sämtliche Briefe und Fahrpostsendungen der zu einem und demselben Amtsbezirke gehörenden Gemeindebehörden unter sich und im Verkehr mit ihren vorgesetzten Bezirksbehörden, ohne Unterschied, ob letztere in demselben Amtsbezirke wie die Gemeinden ihren Sitz haben oder nicht.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem sämtliche Gemeinden des Landes an der Averseneinrichtung Theil nehmen, soll die taxfreie Beförderung der Correspondenzen der Gemeinden auch mit Gemeindebehörden anderer Amtsbezirke ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Aversal beträge eintreten.

Die Gemeindebehörden eines und desselben Orts haben für die Beförderung der unter sich zu wechselnden Sendungen in der Regel selbst zu sorgen.

Es ist den Gemeindebehörden gestattet, den Postsendungen an andere Gemeindebehörden auch Gegenstände in Gemeindeangelegenheiten an ihren außerhalb Orts wohnenden Gemeindevorsteher, Förster, Anwalt und dergleichen beizuschließen.

b. Die taxfrei zu befördernden Postgegenstände sind bei Vermeidung der Portozahlung mit dem Abdruck des Siegels und außerdem auf der Adressseite mit der deutlichen Bezeichnung der absendenden Stelle zu versehen. Einer Bezeichnung des Inhalts mit: „Dienstsache“, „Gemeindefache“ und dergleichen bedarf es nicht.

c. Hinsichtlich der Beschaffenheit und des Gewichts der taxfrei zu befördernden Gemeindefachsendungen, sowie hinsichtlich der Haftpflicht der Großherzoglichen Postverwaltung für diese Beförderung gelten die für den Postverkehr im Inlande bestehenden Bestimmungen. Die hinsichtlich der Beförderung in den Postorten für die Großherzoglichen Staatsstellen bestehenden Bestimmungen finden auch auf die Gemeindebehörden analoge Anwendung.

Gegenstände von mehr als 5 Pfund Gewicht, deren Beförderung durch Landpostboten stattfinden soll, können in mehrere Pakete bis zum Belaufe des vorgeschriebenen Landpostgewichts verpackt, nach und nach zur Versendung gebracht werden.

d. Die von den Gemeindefassen an die Großherzogliche Postkasse für die tarfreie Beförderung der Gemeindefassungen zu zahlenden Aversen betragen:

1. bei denjenigen Gemeinden, in welchen weder ein Bezirksamt noch ein Amtsgericht seinen Sitz hat,

bei einer Einwohnerzahl

bis zu	250 Seelen	6 fl. jährlich,
von 251	" " 500 "	12 " "
" 501	" " 1000 "	18 " "
" 1001	" " 1500 "	24 " "
" 1501 Seelen und darüber		30 " "

2. bei denjenigen Gemeinden, in welchen sich nur das Amt oder nur das Amtsgericht befindet, die Hälfte, und

3. bei denjenigen Gemeinden, in welchen sowohl das Amt, als auch das Amtsgericht seinen Sitz hat, ein Drittel der unter 1 genannten Sätze.

Bei Gemeinden, die aus einzelnen getrennten Ortsteilen bestehen, wird das betreffende Aversum nach der Gesamtbevölkerung berechnet.

Colonien, welche keiner eigentlichen Gemeinde zugetheilt sind, werden für sich allein zur Aversenzahlung beigezogen.

Die Aversen sind je auf die Dauer eines Jahres, erstmals für 1863 mit dem Trefsnisse bis zum Schlusse desselben, voranzuentrichten.

e. Im Falle für eine Brief- oder Fahrpostsendung ein Aufgabeschein verlangt wird, ist die Gebühr hierfür von der absendenden Gemeinde bzw. Bezirksbehörde besonders zu entrichten. Ebenso ist bei verlangt werdender Expresbestellung die verordnete Gebühr hierfür besonders zu bezahlen.

f. Mit den Gemeinden, welche sich an dieser Einrichtung zu theilnehmen wünschen, schließen die Großherzoglichen Postämter bzw. Post- und Eisenbahnämter Namens der diesseitigen Stelle Verträge ab, welche jedoch in jedem Amtsbezirk erst dann, wenn sämtliche Gemeinden desselben ihren Beitritt erklärt haben, in Kraft treten können.

Die Aversalverträge haben jeweils mit Anfang eines Monats in Vollzug zu treten, und ist die Dauer derselben vorläufig bis zum 31. Dezember 1865 mit der weiteren Bestimmung festzusetzen, daß sie auch nach Ablauf dieses Zeitpunktes in so lange von Jahr zu Jahr fortzubestehen haben, als nicht von der einen oder der anderen Seite ein Vierteljahr vor Beendigung des Vertragsjahres die Aufkündigung erfolgt.

Ein neuer Vertragsabschluß kann jedoch auch vor Ablauf des Jahres 1865 in dem Falle verlangt werden, wenn eine Aenderung in der Bevölkerung einer Gemeinde bzw. Colonie eintreten würde, wodurch dieselbe in eine andere Aversenkategorie fiele.

Die Einleitung und Führung der Unterhandlungen mit den Gemeinden wird nach gleichzeitig ergehender Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern für diesesmal durch die Großherzoglichen Bezirksämter bzw. Ober-, Stadt- und Landämter stattfinden, welche die bezüglichen Ergebnisse behufs Anordnung des Vollzugs bzw. Ausfertigung der Verträge den betreffenden Großherzoglichen Postämtern bzw. Post- und Eisenbahnämtern mittheilen werden.

Letzteren geht hierwegen gleichzeitig noch besondere Weisung zu.

Carlsruhe, den 22. Juni 1863.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdl. Schneider.

ÜBER DIE BADEN-MICHEL-NR. 8

mitgeteilt von Hermann Güntert, Villingen-Schwenningen

Es ist richtig, wenn Herr Englert die Streichung der Nr. 8 b anregt. Es ist auch mir trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen, während meiner verhältnismäßig kurzen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft BADEN wirklich eine Nr. 8 zu finden, bei der mit Sicherheit eine hellblaue oder dunkelblaue Papierfarbe zu unterscheiden ist.

Man kann dies zwar tun, findet nach vielen Mühen vielleicht auch gewisse Unterschiede, die man am anderen Morgen dann wieder über den Haufen werfen muß.

Allerdings ist die Ausführung von Herrn Englert nicht richtig, daß die Nr. 8 nur in einer Auflage gedruckt wurde. Der zitierte "Lindenberg" sagt hier ganz klar aus, daß das erste Ausgabedatum der blauen 3 Kr.-Marken frühestens auf den Dezember 1858 zu verlegen sei.

Eine neue Auflage wurde am 13.05.1859 gedruckt. Allerdings aus 14 000 Blatt Papier, die noch vorrätig waren.

Als Beweis füge ich die Fotokopien der Seiten 56 und 57 des "Lindenberg" bei. Somit steht fest: Es wurden zwei Auflagen gedruckt, aber auf Papier aus einer Lieferung.

Obwohl ich den Lindenberg eingehend studiert habe, ist mir dieses Detail irgendwie entgangen. Ich werde also meine eigene Sammlung jetzt umbauen und mich von der optischen Täuschung entfernen, daß es bei der Nr. 8 zwei unterschiedliche Papiersorten gibt.

— 56 —

5. Juni 1857 das grüne Papier noch aufzubrauchen und auf den Bezug des blauen einzuweichen zu verzichten. Hasper erhielt infolgedessen am 17. Juni 1857 (ich betone dieses Datum hier ausdrücklich) den Auftrag zum Druck, indem er noch auf das bisherige schlechte Gummieren der 3 Kr.-Marken hingewiesen wurde.

Als dann im Juli 1858 eine neue Papierlieferung in Submission gegeben wurde (s. oben S. 50), wurde infolge der ungünstigen Erfahrungen mit dem grünen Papier eine Menge von 20 Ries hellblaues Papier zum Druck der 3 Kr.-Marken ausgeschrieben, und die Firma Gebr. Buhl erhielt auch am 30. August 1858 den Auftrag zur Anfertigung dieses Papiers. Die Lieferung des Papiers dürfte also frühestens im September 1858 erfolgt sein, und der Druck der Marken wird nicht vor Oktober bzw. November 1858 stattgefunden haben. Erst am 4. Dezember 1858 berichtet der Postkommissär Deininger, dass zugleich mit den Marken zu 1, 6 und 9 Kr. auch 27 814 Blatt = 2 781 400 Stück 3 Kr.-Marken gedruckt seien.

Hiernach wird man das Ausgabedatum der blauen 3 Kr.-Marken frühestens auf den Dezember 1858 verlegen müssen, und tatsächlich ist es mir auch gelungen, unter sehr grossen Mengen dieser Marken eine zu finden, die am 17. Dezember 1858 in dem kleinen Orte Kenzingen gebraucht war, während Marken aus dem Anfang 1859 noch recht

— 57 —

selten vorkamen. Moens, der Vater aller Ausgabedaten, hat den 17. Juni 1857 als Ausgabetag für die blauen 3 Kr.-Marken angegeben, und nach ihm haben alle philatelistischen Handbücher an diesem fast um 1½ Jahr zu frühen Datum festgehalten, zum Teil allerdings mit dem Hinzufügen, dass dieser Tag der der Auftragserteilung sei (vgl. Krötzsch, Beibuch S. 15). Aber auch mit letzterer Einschränkung ist, wie wir gesehen haben, das Datum nicht richtig; denn am 17. Juni 1857 erging noch der Auftrag zur Anfertigung von grünen 3 Kr.-Marken. Der Beschluss, blaue 3 Kr.-Marken zu drucken, rührt erst, wie oben erwähnt, vom 30. August 1858 her, und der Auftrag an den Buchdrucker Hasper datiert vom 9. September 1858.

Als es am 13. Mai 1859 notwendig wurde eine neue Auflage der Marken zu drucken, wurde die Anfertigung von 14 000 Blatt Marken zu 3 Kr. beschlossen, zu denen das Papier noch vorrätig war. Nach dem Bericht des Postkommissärs Deininger vom 30. Juli 1859 sind 13510 Blatt = 1 351 000 Stück brauchbarer Marken hergestellt, so dass also im ganzen 4 132 400 Stück blaue Marken zu 3 Kr. angefertigt sind.

Eine Bekanntmachung betreffend die Einführung dieser Marken habe ich nirgends gefunden, auch eine Generalverfügung, welche die Postanstalten von der Farbenänderung benachrichtigt, ist weder im Postamtsblatt,

ÜBER DEN LETZTTAG DER ALTBADEN - PHILATELIE

von Karl Junium, Mannheim

Im letzten Rundschreiben Nr.97 - September 1983 - Seite 40 ff. hat unser Präsident, Herr Dr. Jaeger, über die Letzttagsbriefe der Baden-Vorphilatelie vom 30.04.1851 eine aufschlußreiche Studie veröffentlicht. Heute will ich einige Worte über den Letzttag der Altbaden-Philatelie - 31.Dezember 1871 - bzw.über den Ersttag der Ausgaben des Deutschen Reiches - 1. Januar 1872 - berichten und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Baden ein Stück zur Kenntnis vorlegen, das ich bis heute nur 3 mal in 40 Sammlerjahren in Auktionskatalogen gefunden habe. Es handelt sich um den Übergang der Badischen Post an das Deutsche Reich.



Hier sieht man eine Baden Nr. 24 überklebt mit einer Marke Deutsches Reich Nr. 9 - 3 Kr. - und entwertet mit dem Baden-Zweikreiser "UEBERLINGEN - 2.Jan. 1872". Das Stück wurde knapp 100 Jahre später 1971 bei Grobe erworben.

Der 1. Januar 1872 (Neujahr) war Feiertag und die Postschalter, mit ganz wenigen Ausnahmen in Großstädten, geschlossen. Der 2. Januar 1872 war der erste Werktag im neuen Jahr und die Postschalter für das Publikum geöffnet. Der Absender ging zur Post um seinen Brief, der mit einer Baden Nr. 24 frankiert war, aufzugeben. Die Badenmarken hatten aber von diesem Tag ab keine Gültigkeit mehr. So mußten erneut 3 Kreuzer zur Freimachung des Briefes entrichtet werden. Der Postbeamte hat die Marke des Deutschen Reiches schräg darüber geklebt und mit seinem alten Baden-Zweikreisstempel "UEBERLINGEN" entwertet. Es ist schade, daß es sich nur um ein Briefstück und nicht um einen ganzen Brief handelt. Hier hätte man vielleicht mehr sehen können. Da die Baden Nr. 24 keine Spuren einer vorherigen Entwertung zeigt kann gesagt werden, daß Überlingen das Aufgabepostamt und nicht ein Doppelläufer war.

Wer also Deutsches Reich von Anfang an oder Baden-Stempel nachverwendet sammelt, sollte zur Auflockerung seiner Sammlung derartige oder ähnliche Stücke zeigen um zu dokumentieren, wie genau die Vorschriften der damaligen Zeit bei der Einführung der Freimarken des Deutschen Reiches von den ehemaligen badischen Postbeamten beachtet worden sind und wie sparsam die Post seinerzeit mit Mitteln umzugehen verstand, ehe neue Entwertungsstempel angeschafft worden sind. Mit der heutigen Zeit nicht mehr zu vergleichen.

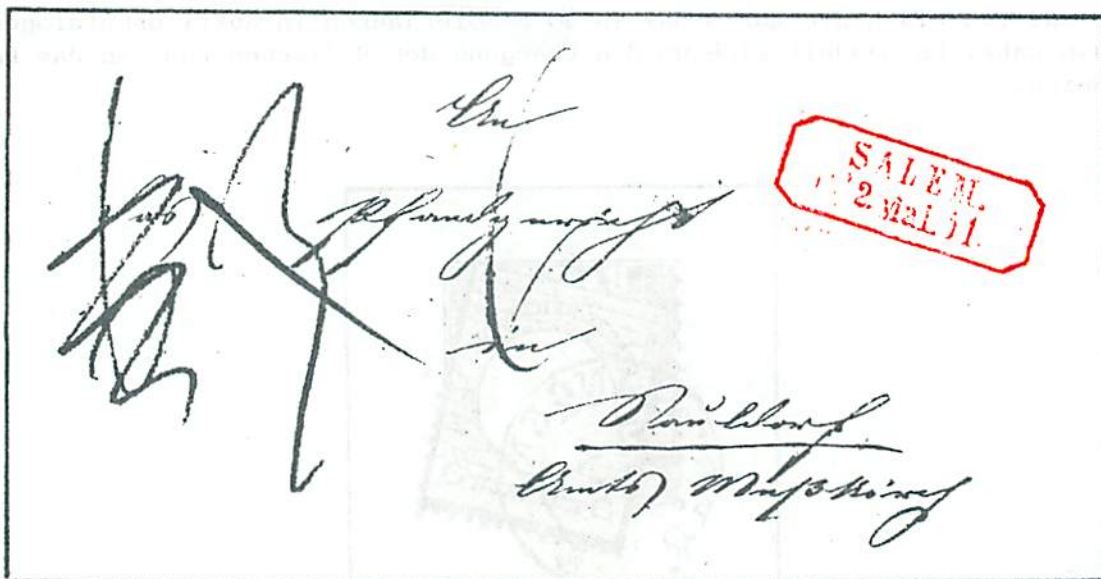
Einige Bemerkungen zu Briefen aus den ersten Tagen der Briefmarken.

mitgeteilt von Herrn Eberhard T e m m e , Leverkusen

Im Anschluß an die Artikel über Ersttags- und Letzttagsbriefe in den Rundschreiben Nr. 96 und 97 zeigen wir hier einen Brief aus Salem nach Sauldorf/Meißkirch vom 2. Mai 1851.

Der Brief war portopflichtig: 3 Kreuzer Porto + 3 Kreuzer Strafporto für unterlassene Frankatur mit Freimarken. Die handschriftlichen Austaxierungen können wie folgt interpretiert werden:

Zuerst mit 6 Kreuzer richtig errechnet, dann nur 3 Kreuzer gemäß der 1. Portostufe (bis 10 Meilen), schließlich wieder 6 Kreuzer. Der erste Gedanke war - wie so oft - der richtige!



An den handschriftlichen Vermerken erkennt man die Unsicherheit in der Berechnung des richtigen Briefportos in den ersten Tagen des Mai 1851.

ANMERKUNG DER SCHRIFTLEITUNG...

Bei den großen Entfernungen, die wir bei der Zusammenstellung unserer Rundschreiben zu überbrücken haben, läßt es sich einfach nicht vermeiden, daß einmal Irrtümer in der Übermittlung von Nachrichten auftreten können. Zudem war es sehr erfreulich, daß wir in Karlsruhe reichlich Material für das Rundschreiben zur Verfügung gestellt bekamen. Der heutige Irrtum ist so zu begründen: Wenn mir auch Herr Dr. Jaeger die "Bürgerrechtsverzichtserklärung" auf Seite 76 dieses Rundschreibens übergab, so wurde diese ihm wiederum von Herrn Eberhard Temme aus Leverkusen vorgelegt.

Wir danken daher Herrn Temme für dieses interessante Dokument.

W.M.

SUCHMELDUNG

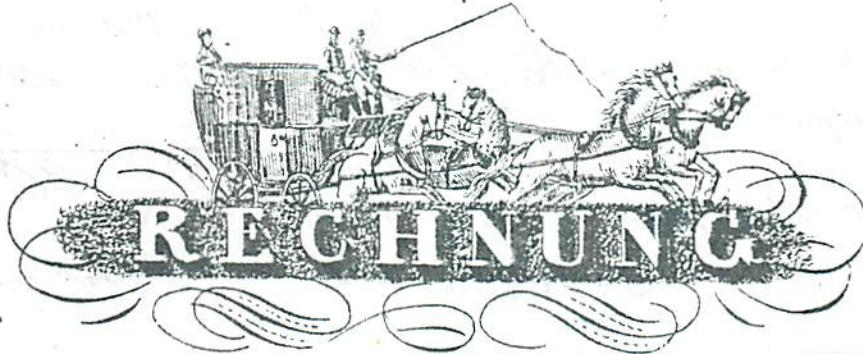
Herr Albert F i s c h e l , 1038 Fairway Drive, Indianapolis, IN 46260 / USA

BADEN-SAMMLER im Ausland, Mitglied der Arg. seit ihrem Bestehen, benötigt zur Komplettierung seiner MANNHEIM-SAMMLUNG als einzige Marke BADEN LANDPOST 2 x, auf dünnem Papier, gebraucht mit lesbarem Stempel oder Teilstempel MANNHEIM ("87" natürlich voll).

Wir bitten eventuelle Angebote direkt an Herrn Fischel zu richten.

Herr Richard B ö h l e r , Insel Reichenau, legte uns diesen schönen Reiseschein für eine Extrapost von Hardheim nach Bischofsheim aus dem Jahre 1840 vor. Der Posthalter, zugleich Wirt "Zum Grünen Baum", verfügte über ansprechende Postscheinformulare. Reisescheine dieser Art sind in Baden in vermehrter Zahl anzutreffen.

Hardheim den 26. Febr. 1840



von
Posthalter Burkard
Gastgeber zum grünen Baum.

für

Monat	Tag.		fl.	kr.
Febr.	26.	für Extra Postung fl. 6. ff. ff. ff.		
		für 1/2 R.	9	20
J. u. Lang Lang Burkard				
a Burkard				

Passagier		Billet
Nr.		
Omnibus von hier nach	zahlt für	1 Platz im
für Gepäck	fl.	30 kr.
	Zusammen	fl. 30 kr.
Abfahrt dahier präcis	Uhr	Minuten
	den 17 ^{ten}	Jan. 1855
STEINEN		

Aus der Sammlung von Herrn Richard Böhler stammt auch das vorstehende "Passagier-Billet" vom 17. Januar 1855 von Steinen n. Basel. In einem der nächsten Rundschreiben wollen wir Reisescheine von Baden zeigen. Besonderen Wert wollen wir dabei auf die Abbildungen im Titel legen. Dazu benötigen wir noch Vorlagen.

Herr Richard Böhler, Insel Reichenau

Im Rahmen der Arbeit über die "Postwagen-Expeditionen in Basel" wurde die Frage gestellt, bei welchem Poststallunternehmen Herr Rumpf, tätig war. Herr Böhler legt uns ein "Passagier-Billet" der "Expedition der deutschen Postwagen" vor, das dieser Herr Rumpf unterzeichnet hat. Wir danken für die freundliche Beantwortung.

PASSAGIER-BILLET		CANT. BASEL 5. Rapp.
Herrn Rumpf, W. Mauser		
Platz auf dem Expeditionen von Basel nach		hat bezahlt für einen
für einen Person		à fl. 6 Bz. 6 Rp.
für 10 Pfund Mehl		7
für 10 Pfund Mehl		8
im Ganzen		7 Bz. 6 Rp.
die Expedition der deutschen Postwagen		unterzeichnet Rumpf

DER BRIEF UND SEINE HISTORISCHE ANSCHRIFT

von Rupert Ernst, Karlsruhe

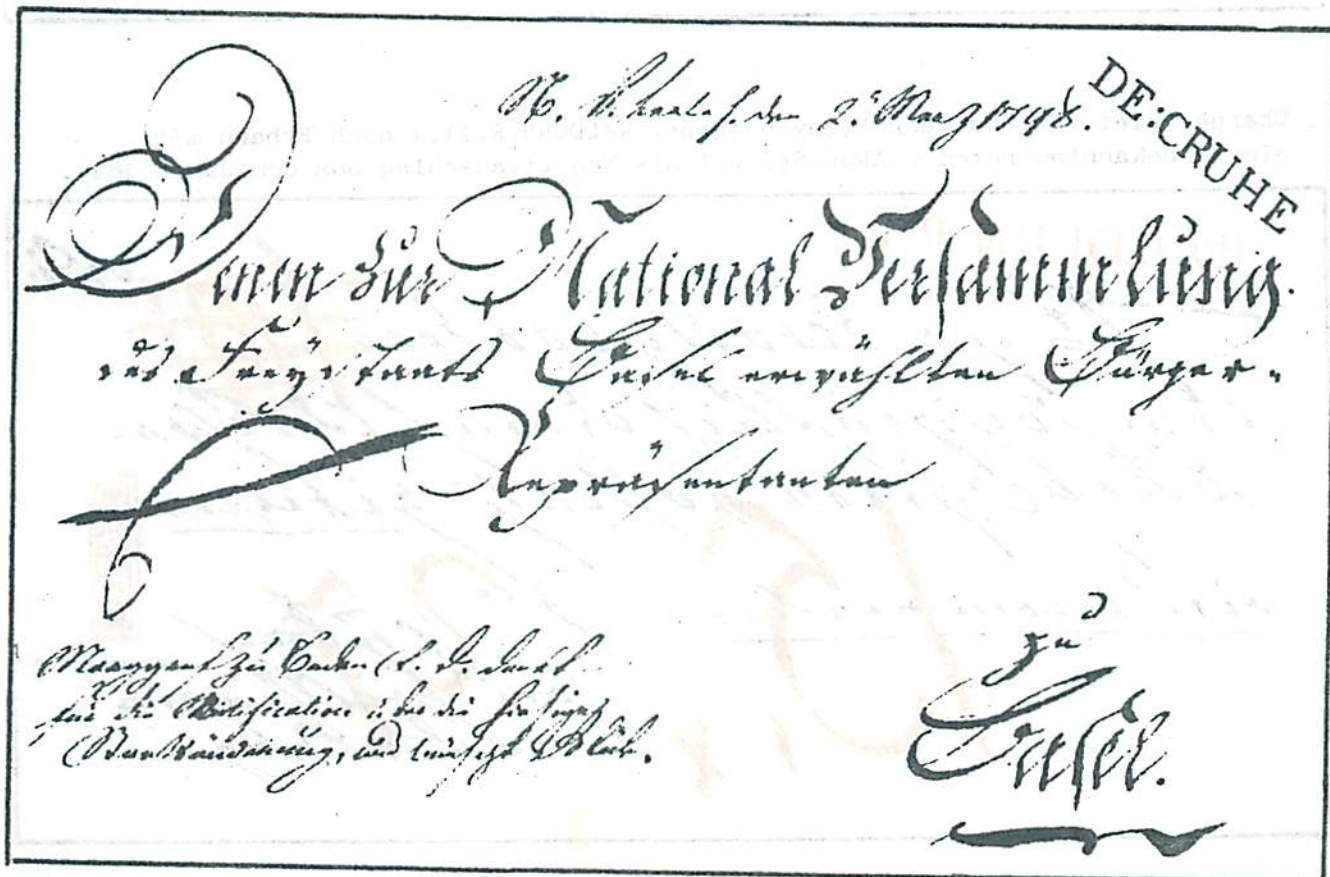
Es wird ein Brief des Markgrafen von Baden vom 9. März 1798 vorgelegt, der eine geschichtliche Entwicklung dokumentiert, die mit Baden nur am Rande zu tun hat. Postalisch ist zu erwähnen, daß der Brief den "Adligen"-Stempel "DE:CRUHE" trägt, der der Kaiserlichen Reichspost des Fürsten von Thurn und Taxis zuzuordnen ist.

Viel interessanter aber ist die Anschrift auf dem Brief, die da lautet:

"Denen zur National Versammlung des Freystaats Basel
erwählten Bürger - Repräsentanten zu Basel."

Der Markgraf von Baden dankt für die Mitteilung zur Staatsveränderung und daneben wünscht er Glück. - Hierzu einige geschichtliche Hinweise:

Schon 1653 beteiligten sich die Basler Bauern an dem schweizerischen Bauernkrieg und wurden dafür mit zahlreichen Hinrichtungen bestraft. Ein Aufstand der Bürgerschaft im Jahre 1691 hatte ebenfalls keinen Erfolg. Am Umsturz der alten Eidgenossenschaft nahm Basel Anteil durch seinen Oberstzunftmeister Ochs, der im Verein mit Laharpe dem französischen Direktorium den Plan zur Revolutionierung der Schweiz entwerfen half. Schon im Januar 1798 erhob sich das Basler Landvolk und zerstörte die Burgen der städtischen Landvögte, worauf die Räte ihre Gewalt in die Hände einer von Stadt und Land frei gewählten Nationalversammlung niederlegten, die vom 4. März bis zum 19. April 1798 bestand. Ihr wurde durch die von Ochs entworfene Einheitsverfassung zu diesem letzteren Datum ein Ende bereitet.



Herr Ewald G r a f , Schopfheim

Es werden hier zwei Briefe vorgelegt, die auf unserem Treffen in Karlsruhe Erwähnung fanden. Es ist noch immer mit Neuentdeckungen zu rechnen, wie diese beiden Stücke zeigen. Zwar sind beide Stempel schon längere Zeit in meiner Sammlung, doch zur Veröffentlichung kamen diese in unseren Rundschreiben noch nicht.

Früher Einzeler von "Boxberg" vom 16. 01.1802 und 26. 09. 1800.

BOXBERG

Ihre
Hochachtungsvoll
zu

Mergentheim

Chargé-Brief von "Walldürn" (Raynstempel WALDÜRN.R.II.) nach Eybach mit einzig bekanntem rotem CHARGE-Stempel als Negativabschlag aus dem Jahre 1813.

WALDÜRN.R.II

Hochachtungsvoll
zu
Mit
15.4

CHARGE

KURZMITTEILUNGEN

Herr Hermann Güntert, Villingen-Schwenningen

Ob ich nun wegen einer neuen, bisher noch nicht im "Sem" vorhandenen Mischfrankatur bei der Redaktion des Rundschreibens an der richtigen Stelle bin, weiß ich nicht. Als Anlage erhalten Sie Fotokopie einer Michel-Nr. 5 + senkrechtem Paar 10a.

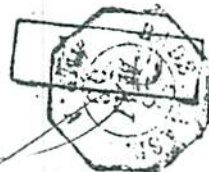


Herr Ralf Müller, Kehl

Es werden zwei Briefe aus Baden nach Lyon/Frankreich mit einer Gesamtfrankatur von 12 Kreuzern aus dem Jahre 1856 (April und Mai) vorgelegt. Die Höhe der Gebühren war bereits bei unserem letzten Treffen in Karlsruhe Gegenstand der Diskussion, da nach einheitlicher Feststellung nur eine Gebühr von 9 Kreuzern notwendig gewesen wäre. Die Frage lautet daher: Wer kennt den Grund für die Gebühr von 12 Kreuzern?



Madame Bertrand & Co. (ancienne maison)
Zeraga



Lyon
France

E.N. 16 Apr.
CUTS 1.9



BADEN.

16 Apr

Madame Bertrand & Co. (ancienne maison)
Zeraga



Lyon

P. D.

Herr Erich Wickersheim, Freiburg-Ebnet

Das "Kur-Badische Regierungs-Blatt" Nr. 13 vom 3. Juni 1806 gibt Auskunft über das "Porto-Freithum" der Dienstsachen. Darunter sind auch als berechnigte Behörden die kirchlichen Stellen genannt. Als Beleg wird ein Zettel beigefügt, der zwar undatiert ist, aber als "Postfreie Armen-Sache" an das "Hochlöbliche Pfarr-Amt" in Wagensteig gerichtet wurde.

Nro. 13.

Pag. 35.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 3ten Juny.

1806.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

1) Postfreithum in Dienstsachen betreffend.

In der neuesten PostConvention vom 11. Mai 1805 ist festgesetzt, welche Kurfürstl. Diener, und Dienststellen das unbeschränkte Brieffreithum auf allen Fürstlich Ländlichen Posten, und hinwiederum, wenn solches nur in Dienstsachen, und nur in dem Umfang der Kurfürstlichen Lande zu genießen haben.

Zur letzten Classe gehören die Archivariate, Registraturen, Wittwen-Fidei-Commissarien, Hospital-Deputation in Carlsruhe, Demolitions-Commission in Mannheim, die Regiments-Bataillons- und Compagnie-Chefs, die Oberforst- und Forstämter, die Specialate, Inspectorate, und Delanaten, die Kirchen-Vogteien, und Schulvisitatoren, die Physikate und Oberheerärzte, die weltlichen und kirchlichen Verrechnungen und Verwaltungen nach ihren verschiedenen Benennungen, die Ober-Ingenieure, Bau-Directoren, Land-Baumeister u. dgl.

Die Wirkung dieses doppelten Freithums soll darin bestehen, daß nach Maßgabe und Verschiedenheit desselben nicht nur die Briefe der freirei Stellen oder Personen portofrei abgegeben werden, sondern daß sie auch die an sie gerichtete Briefe, nämlich in der ersten Classe unbeschränkt, in der zweiten aber in Dienstsachen, portofrei empfangen. Zu dem Ende ist auch in Ansehung der zweiten Classe in ersagter Convention näher vorgeschrieben:

Daß das Freithum der Kurfürstlichen Bedienstungen nach dem Herrschaftlichen Signet, und so viel die Personen anbelangt, die kein Herrschaftliches Signet führen, und doch in Dienstsachen das Freithum genießen, durch die Aufschrift: Dienstsachen, oder Herrschaftlich von den Postbehörden respektirt werden sollen.

Dem ohngeachtet sind schon mehrfältige Anzeigen geschehen, daß eines Theils von den Dienststellen diese Vorschrift, andern Theils, daß von den Postämtern das Freithums Regulativ nicht gehörig beobachtet wird.



STIMMEN DIE AUFLAGEZAHLEN DER BADEN-MARKEN ?

von Michael Ullrich, Mannheim

Alle Rechte vorbehalten.

Beim Durchblättern von Spezialkatalogen und Handbüchern stößt man bei den oft genau angegebenen Auflagezahlen meistens auch auf die Angabe, in wievielen Auflagen die Marken gedruckt wurden. Bei einigen Emissionen steht allerdings lediglich die Bemerkung „Mehrere Auflagen“. In der nachfolgenden Arbeit soll versucht werden, auch diese Angaben zu präzisieren.

Als Unterlagen wurden benutzt:

- Carl Lindenberg „Die Briefmarken von Baden“, Berlin 1894
- Peter Sem „BADEN-Spezialkatalog 1983“, Bamberg 1982

Zunächst wurden sämtliche Angaben im Katalog mit den Angaben von Lindenberg verglichen. Lindenberg standen für sein Buch noch die Originalakten zur Verfügung, die halb kann von der Genauigkeit der Arbeit ausgegangen werden. Bei der Überwiegenden Zahl der Marken konnten die Zahlen bestätigt werden, lediglich bei folgenden Werten traten Differenzen auf:

- Mi.-Nr. 5, 1 Kreuzer weiß von 1853
- Mi.-Nr. 7, 6 Kreuzer gelb von 1853
- Mi.-Nr. 9, 1 Kreuzer schwarz von 1860
- Mi.-Nr. 10, 3 Kreuzer blau von 1860
- Mi.-Nr. 11, 6 Kreuzer orange von 1860
- Mi.-Nr. 14, 6 Kreuzer blau von 1862

Im Einzelnen:

Mi.-Nr. 5 und 7, Ausgabe 1853

Lindenberg schreibt auf Seite 52:

„... Es sind nach den bisherigen Mitteilungen folgende Mengen gedruckt:

- 5 123 100 Stück zu 1 Kreuzer weiss
- 12 370 500 Stück zu 3 Kreuzer grün
- 5 605 200 Stück zu 6 Kreuzer gelb "

Diese Zahlen tauchen in fast allen Katalogen als Auflage auf. Rechnet man allerdings die „bisherigen Mitteilungen“ nach, stellt man fest, daß hier ein Rechenfehler vorliegen muß.

Es wurden nämlich fertiggestellt:

Im April 1853 (S. 46)

- 15 214 Blatt = 1 521 400 Stück zu 1 Kreuzer weiss
- 12 772 Blatt = 1 277 200 Stück zu 3 Kreuzer grün
- 26 256 Blatt = 2 625 600 Stück zu 6 Kreuzer gelb

Am 07.07.1854 (S. 48)

- 39 100 Blatt = 3 910 000 Stück zu 3 Kreuzer grün

Am 27.09.1855 (S. 49)

6 899 Blatt = 689 900 Stück zu 1 Kreuzer weiss
51 333 Blatt = 5 133 300 Stück zu 3 Kreuzer grün
6 511 Blatt = 651 100 Stück zu 6 Kreuzer gelb

Im Juli 1857 (S. 50)

6 135 Blatt = 613 500 Stück zu 1 Kreuzer weiss
20 500 Blatt = 2 050 000 Stück zu 3 Kreuzer grün
6 278 Blatt = 627 800 Stück zu 6 Kreuzer gelb

Am 04.12.1858 (S. 51)

9 955 Blatt = 995 000 Stück zu 1 Kreuzer weiss
6 957 Blatt = 695 700 Stück zu 6 Kreuzer gelb

Am 30.07.1859 (S. 51)

20 635 Blatt = 2 063 500 Stück zu 1 Kreuzer weiss
9 950 Blatt = 995 000 Stück zu 6 Kreuzer gelb

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Mi.-Nr. 5 - 5 Auflagen = 5 883 800 Stück
ergibt eine Differenz von + 60 700 Stück
Mi.-Nr. 6 - 4 Auflagen = 12 370 500 Stück
Mi.-Nr. 7 - 5 Auflagen = 5 595 200 Stück
ergibt eine Differenz von - 10 000 Stück

Diese Differenzen dürften - besonders bei der Nr. 7 - lediglich auf Rechenfehlern beruhen.

Mi.-Nr. 9, 10 und 11, Ausgabe 1860

Auf Seite 82 macht Lindenberg folgende Angaben zu den Auflagen:
„Am 10. November 1860 erhielt der Buchdrucker Hasper, welcher angezeigt hatte, dass er Drucker entlassen müsse, wenn er nicht bald neue Arbeit erhielte, den Auftrag 20 000 Blatt 1 Kr.-Marken, 30 000 Blatt 3 Kr.-Marken, 12 000 Blatt 6 Kr.-Marken und 10 000 Blatt 9 Kr.-Marken zu drucken, aber vorläufig noch nicht zu gummieren. Er begann mit diesem Druck alsbald und hatte Mitte Januar schon 55 300 Blatt gedruckt. Später ist dann noch ein Auftrag zum Druck von Marken zu 1 Kr. ergangen, über dessen Höhe aus den Akten nichts ersichtlich ist. Nach einer Rechnung hat Hasper in der Zeit bis September 1861 folgende Mengen von brauchbaren Marken abgeliefert:

32 336 Blatt = 3 233 600 Stück zu 1 Kr.
29 124 " = 2 912 400 " " 3 "
13 128 " = 1 312 800 " " 6 "
9 784 " = 978 400 " " 9 " "

Diese Zahlen wurden ebenfalls als Auflagezahlen übernommen, obwohl auch sie einer näheren Betrachtung nicht standhalten. Auf der gleichen Seite schreibt Lindenberg nämlich nur einen Abschnitt darüber:

„... bildet die Farbe ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von der sogleich zu besprechenden zweiten Druckauflage.“

Es folgt dann der oben aufgeführte Text. Hieraus geht eindeutig hervor, daß lediglich die zweite bzw. dritte Auflage, die in der Zeit vom 10.11.1860 bis September 1861 hergestellt wurde, als endgültige Auflagezahlen übernommen wurden, die einige Abschnitte vorher besprochenen Erstauflagen wurden übersehen.

Diese Erstauflagen wurden im April 1860 an Hasper in Auftrag gegeben. Es handelte sich um 12 000 Blatt 1 Kreuzer und 36 000 Blatt 3 Kreuzer Marken. Er begann damit am 27. April und stellte bis zum 25. Juni folgende Mengen her:

11 656 Blatt = 1 165 600 Stück zu 1 Kreuzer

31 711 Blatt = 3 171 100 Stück zu 3 Kreuzer

(Hiervon wurden jeweils die Hälfte mit dem roten Versuchsgummi versehen!)

Am 12. Juli 1860 erhielt Hasper dann noch den Auftrag, 10 000 Blatt 6 Kreuzer Marken zu drucken. Er vollendete diesen Auftrag im August und lieferte 11 114 Blatt = 1 111 400 Stück ab.

Diese Zahlen der Erstauflagen müssen zu den anderen dazugerechnet werden, was dann folgendes Bild ergibt:

Mi.-Nr. 9, 1 Kreuzer schwarz von 1860

Erstaufgabe: 1 165 600 Stück

spätere Auflagen: 3 233 600 Stück

gesamt: 4 399 200 Stück

Anmerkung: Da bei der Zweitaufgabe lediglich 20 000 Blatt bestellt, aber 32 336 Blatt abgeliefert wurden, muß die Differenz von ca. 12 000 Blatt die von Lindenberg erwähnte dritte Auflage sein, „über dessen Höhe aus den Akten nichts ersichtlich ist“.

Mi.-Nr. 10, 3 Kreuzer blau von 1860

Erstaufgabe: 3 171 100 Stück

Zweitaufgabe: 2 912 400 Stück

gesamt: 6 083 500 Stück

Mi.-Nr. 11, 6 Kreuzer orange von 1860

Erstaufgabe: 1 111 400 Stück

Zweitaufgabe: 1 312 800 Stück

gesamt: 2 424 200 Stück

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die bisherigen Auflagezahlen dieser Marken nicht stimmen können.

Da die Marke Mi.-Nr. 12, 9 Kreuzer mit ihrer richtigen Auflage aufgeführt wurde, wurde sie hier nicht weiter behandelt.

Mi.-Nr. 14, Ausgabe 1862

Hasper erhielt lt. Lindenberg, S. 90, am 31.12.1861 den Auftrag, u. a. „10 000 Blatt zu 6 Kreuzer in berlinerblau“ zu drucken. Hierzu wurden die „alten Satzstücke, bei denen das Wappen auf schraffiertem Grund stand“ benutzt, da diese noch in einem

guten Zustand waren. Es handelt sich hierbei also unzweifelhaft um die Mi.-Nr. 14. Von diesen Marken wurden 10 073 Blatt = 1 007 300 Stück im August und September 1862 abgeliefert (S. 92).

Weitere Angaben macht Lindenberg nicht und auf Seite 95 findet sich dann der Satz: „ Von den übrigen Marken dieser Ausgabe sind die zu 6 und 30 Kreuzer nicht weiter gedruckt.“

Daraus geht unzweideutig hervor, daß die Mi.-Nr. 14 nur in einer Auflage - und nicht, wie überall angegeben, in zwei - mit insgesamt 1 007 300 Stück erschienen ist.

Wie die Zahl von 2 494 900 Stück in die Kataloge kam, bleibt rätselhaft, da auch die Hinzufügung von einer oder mehreren Teilaufgaben der Nr. 19 keine Übereinstimmung ergibt.

Es müßte also korrekt heißen:

Mi.-Nr. 14, 6 Kreuzer blau von 1862

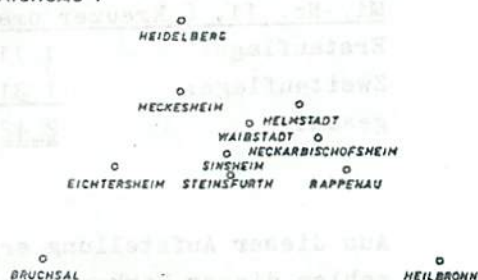
Auflage: 1 007 300 Stück in einer Auflage

Diese Arbeit erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch einen Anspruch auf Richtigkeit. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt und soll interessierten Sammlerfreunden Möglichkeiten zur Diskussion und weitergehenden Forschung ermöglichen. Sie soll aufzeigen, daß es auch heute noch - mehr als einhundert Jahre nach Einstellung der Briefmarkenausgaben der altdeutschen Staaten - möglich ist, aufgrund der Literatur neue Aspekte aufzudecken und zu bearbeiten.

DIE VORLAGE BEIM TREFFEN IN KARLSRUHE AM 19. NOVEMBER 1983

Unser Mitglied,
Herr Hans - Jürgen S t a u d t ,
aus Epfenbach zeigte uns seine
Heimatsammlung "Nördlicher Kraich-
gau", die mit viel Beifall aufgenom-
men wurde. Das Blatt aus seiner
Sammlung, das dazu die nötigen Er-
läuterungen gibt, wird nebenstehend
abgebildet. Aus seiner reichhaltigen
Zusammenstellung zeigen wir anschlies-
send einige Postscheine von Sinsheim.

„GROSSHERZOGTUM BADEN GEBIET NÖRDLICHER KRAICHGAU“.



DIE SAMMLUNG BEFAßT SICH MIT DER POST -
GESCHICHTE DES GENANNTEN GEBIETES VON
CA. 1790 — 1880.

GEZEIGT WERDEN AUS DER VORPHILAZEIT:
BRIEFE, STEMPELARTEN UND POSTSCHEINE.

AUS DER PHILAZEIT:
MARKEN, BRIEFE, POSTSCHEINE UND STEMPEL -
ARTEN BADISCHER HERKUNFT, EINSCHLIESSLICH
DER NACHVERWENDUNGEN AUF BELEGEN DES
DEUTSCHEN REICHES.

GLIEDERUNG:
DIE POSTEXPEDITIONEN EICHTERSHEIM,
MECKESHEIM, NECKARBISCHOFSSHEIM, RAPPENAU,
SINSHEIM, WAIBSTADT UND DIE SPÄTEN
POSTORTE HELMSTADT UND STEINSFURTH.

Ein *Pag.* — angeblich *aa*

an *Herrn Vacuollet* nach *Gi. A.*

gehörig, ist dato bey hiesiger Expedition zur Bestellung übergeben und darüber
dieser ein Viertel Jahr gültige Schein ertheilet worden. Sinsheim den
14 ten Jun — 180 *5*

C. J. L. Louise Kaiserl. Reichs fahrende Post-Expedition
ges. n. z. allda.

[Signature]

Ein *Pag.* mit *240 /* *N. 12*
an *H. J. J. J. J.* nach *W. J. J. J.* gehörig
ist heute dato zur Bestellung auf hiesig Großherzogl.
Badische fahrende Post-Expedition übergeben, und die-
ser ein Vierteljahr gültige Schein darüber ertheilt worden.
Sinsheim den *8 Jun* 180 *7*

H. J. J. Großherzoglich Badische fahrende
Post-Expedition.

[Signature] *40*

Ein *Paß* - angeblich *Viñhundert* *Gulden* *1000*

An *Mrs. la Baronne de Venningen*
Mannheim

ist heute dahier zur Post aufgegeben worden, und wird für dessen in dem Umfang der Großherzogl.
Badischen Posten geschehenden und in den ersten drei Monaten von heute angezeigten Verlust gehaftet.

Sinsheim, den 30 ten *Septen* 1830.

bezahlt franco fl. fr.
Scheingebühr — fl. 4 fr.

Großherzogl. Bad. Post-Expedition.

T. *Repselbach*

Ein *Paß* : angeblich *730* *fl.* *730*

An *Mrs. de Venningen* *Mannheim*

ist heute dahier zur Post aufgegeben worden, und wird für dessen in dem Umfang der Großherzogl.
Badischen Posten geschehenden und in den ersten drei Monaten von heute angezeigten Verlust gehaftet.

Sinsheim, den 26 ten *Juli* 1831.

bezahlt franco fl. fr.
Scheingebühr — fl. 4 fr.

Großherzogl. Bad. Post-Expedition.

T. *Repselbach*

Druckerei von August Oswald in Heidelberg.

Pf. Rth.

Ein Paquet angeblich *Leinwand von Gülden 95*

An *J. B. Expeditor - Mannheim*

ist heute dahier zur Post aufgegeben worden, und wird für dessen in dem Umfang der Großherzogl. Badischen Posten geschehenden und in den ersten drei Monaten von heute angezeigten Verlust gehaftet.

Sinsheim, den *31* ten *Octbr* 183*4*.

bezahlt franco fl. *12* fr.
Scheingebühr — fl. *4* fr.

Großherzogl. Bad. Expedition fahr. Post.
T. *Hesselsbach*

nr. 385.

Ein *2* angeblich mit *Zeitungsdruck von Friedrich Götth*

an *Hochverehrten Mannh.*

ist heute dahier zur Post aufgegeben worden, und wird für dessen in dem Umfang der Großherzoglich Badischen Posten geschehenden und in den ersten drei Monaten von heute angezeigten Verlust gehaftet.

Sinsheim, den *19* ten *Nov* 184*4*

Großherzogl. Bad. Posthalterei.
T.

Bezahlt Franco fl. *1* 1/3 fr.
Scheingebühr — fl. *4* fr.

Summa *1* fl. *7* 1/3 fr.

ETABLIERUNG EINES CREUZNACH-MANNHEIMER POSTWAGENS.

Mitgeteilt von Fred Muche, Frankfurt am Main

Mit dem folgenden Text publizieren wir ein Schreiben des Posthalters Deuser in Mannheim. Es war uns bewußt, daß wir mit diesem Text nicht unbedingt etwas veröffentlichen, was dem Sammler vordergründig helfen kann. Es finden sich aber so viele Informationen, die einen so guten Einblick in die seinerzeitigen Verkehrsverhältnisse aus dem nordbadischen Raum geben, daß wir es für Wert erachten, diesen Text ungekürzt in unserem Rundschreiben zu bringen.

Aus einer handschriftlichen Ergänzung ist zu entnehmen, daß der Bericht vom August 1843 sein müßte, und diesen der Postdirektor in Kreuznach auch erhalten hat. Ob die Anregungen Deusers aufgegriffen wurden und dann Änderungen eintraten, ist bisher nicht bekannt.

Etablierung eines Creunach - Mannheimer Postwagens.

Das Bedürfnis eines vermehrten Verkehrs vom Unter-u.Mittel-Rhein nach Paris hat einen Eilwagencours ins Leben gerufen, für den Kreuznach die Angel bildet, um den sich die verschiedenen Linien drehen. Es erreichen nun täglich 2 mal von Frankfurt am Main, Mainz und den Niederlanden, nemlich Coblenz, Cöln, Aachen und Düsseldorf den Centralpunkt Kreuznach und gehen von da:

- a. Einmal des Morgens 2 Uhr über Saarbrücken nach Paris.
- b. Einmal des Nachmittags 3 Uhr über Sobernheim, Kirn, Oberstein, Birkenfeld, Saarlouis und Metz ebenfalls nach Paris mit einer Abzweigung von Birkenfeld nach Trier und Metz.

Nur vom Oberrhein fehlen alle solche Verbindungen, welche nur einigermaßen mit den Dampfbooten concurriren könnten. Für diese Concurrenz bildet Mannheim die Angel, da dort die Straßen aus Franken, Baiern, Württemberg, Baden und der Schweiz zusammenlaufen. Die Verbindungslinie zwischen Mannheim und Kreuznach über Mainz und Bingen ist, wie die anliegende Charte augenscheinlich nachweist, ein großer Umweg, da beinahe 1 1/2 Meile weiter nördlich gefahren werden muß, als der Angelpunkt Kreuznach liegt, und die Linie von Bingen nach Kreuznach recht eigentlich eine rückwärtsgehende ist, folglich für den Zweck rein verloren

Wollte man nun auch zur Vermeidung dieses Verhältnisses von derselben abweichen, und etwa von Oppenheim sogleich westlich über Wörrstadt, Kreuznach zu erreichen suchen, so steht dem entgegen, daß gleich von Oppenheim ab das Vorgebirge des Donnersberges überstiegen werden muß, welches eine Bergfahrt von mehr als 4 Meilen nöthig machte, und wodurch allzu viele Zeit verloren ginge.

Ebenso verhält es sich mit der Linie über Worms und Alzey nach Kreuznach. Es müßten auch hier von Worms nach Pfeddersheim Umwege gemacht werden (siehe die Charte) von Pfeddersheim gegen Alzey ebenfalls, um das Vorgebirge zwischen Rhein und Donnersberg zu überschreiten, und zwar in einer Länge von mindestens 6 Meilen, wobei 2 Steigungen statt finden, nemlich die von Unter- nach Ober-Flörsheim, und jene von Alzey nach Erbesbüdesheim, welche beide nur im Schritt zu überfahren sind.

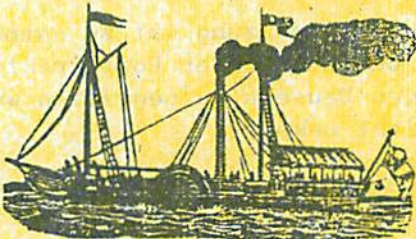
Es stellt sich hiernach, und durch die Ansicht der anliegenden Charte als unzweifelhaft heraus, daß die kürzeste und bequemste Linie zwischen Creuznach und Mannheim jene ist, welche von Mannheim über Frankenthal, Grünstadt, Göllheim nach Standebühl führt. Hier ist die Wasserscheide zwischen dem Rhein- und Alsenz-Thale, und diese allein ist in sehr mäßiger Erhöhung zu überschreiten, um entweder das Alsenz-Thal, oder das Rheinthale zu erreichen, und außerdem bietet diese Linie bloß 2 Thalstraßen dar, die, seitdem die Alsenzstraße durch Baiern hergestellt ist, von Standebühl über Rockenhausen und Alsenz mit dem Wasserläufe in sanft geneigter Ebene an die Ueberfahrt nach Ebernburg und von da nach Creuznach führt.

Ebenso bildet die Linie von Standebühl über Göllheim und Grünstadt im Ganzen auch nur eine geneigte Ebene dar, die beide mit großer Schnelligkeit zu befahren sind, und die daher um so mehr zu wählen wären, als bei mäßigen Preisen dadurch die Concurrenz mit den Dampfbooten gehalten werden könnte, selbst noch mit geringeren Preisen, ja noch mit ansehnlichem Zeitgewinn.

[C.734.]

Abfahrtsstunden

der rhein-
preussischen



Dampf-
schiffe

von Maximiliansau

vom 1. September d. J. an:

Rhein aufwärts:

Morgens 4 Uhr bis
Abends 10 Uhr bis Straßburg.

Rhein abwärts:

Vormittags 10 1/2 Uhr bis Mainz.
Nachmittags 3 Uhr bis Mannheim.

Der Personenwagen nach Maximiliansau fährt demnach hier Vormittags 9 1/2 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr von der Expedition fahrender Posten ab, wo über Weiterinfluenzen, Preise etc. die nähere Auskunft erteilt wird.

Karlsruhe, den 30. August 1843.

Großh. bad. Oberpostamt.
v. Kleudgen.

1843, Karlsruhe, Anzeige der Badischen Post, betreffend den Anschlußverkehr zu den Rheinpreussischen Dampfbooten. Die enge Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften wird damit recht deutlich.

Rheinabwärts bedürfen die Dampfboote von Mannheim bis Bingen eine Zeit von 6 - 7 Stunden und kommen in der Regel zwischen 12 und 1 Uhr in Bingen an, wo die Creuznacher Omnibusse sie erwarten, um, es seien nun Badereisende, oder für die französische Route bestimmte Passagiere, dieselben um 2 1/2 Uhr in Creuznach abliefern. Es wird aber nicht schwierig sein, von morgens 6 Uhr mit leichten Omnibus zu 12 Personen im Innern und 3 - 6 Plätzen auf dem Verdeck, wie sie in Düsseldorf und Köln zu haben sind, die oben bezeichnete Linie durch das Alsenz- und Rhein-Thal bis 2 Uhr Nachmittags abzufahren und die Reisenden dabei sehr bequem dem um 3 Uhr abfahrenden Eilwagen nach Metz und Paris zu übergeben, zur großen Zufriedenheit des reisenden, besonders des handeltreibenden Publikums. Darum wird es ebenso nützlich, als angenehm sein, wie auf den Dampfbooten, Retourkarten einzuführen, und den Reisenden für die Rückfahrt ein Drittel oder die Hälfte der Taxe zu erlassen.

Auf diese Weise werden diese Wagen selbst mit den Dampfboot-Preisen der 3. Plätze zu concurriren im Stande sein, und sie werden um so mehr gute Rechnung finden, als anzunehmen ist, daß sie dann stets gefüllt sein werden, besonders wenn man die Plätze auf dem Verdeck, wie in England nur die halbe Taxe bezahlen läßt.

Es kömmt dabei unsers Erachtens wesentlich auf ebenso leicht, als elegant und dauerhaft construirte Wagen an, und darf man daher dieselben nicht dem ersten besten begünstigten Wagenfabrikanten machen lassen, sondern muß sie da bestellen, wo eine lange Erfahrung und Übung es vergönnt hat, darin einen hohen Grad von Vollkommenheit zu erreichen, wie sich mehrere schon dieses Jahr auf der Linie zwischen Bingen und Creuznach gezeigt haben, die für Rechnung der Cöln und Düsseldorfer Gesellschaft bebaut, und in Gebrauch genommen wurden.

Ebenso ist auf gute zum schnellen Lauf construirte Pferde zu sehen, wozu wir vor allem die württembergischen, und niederländischen aus den mittleren Regionen der Ardennen für vorzüglich geeignet halten, weil beide als echt deutschen Rassen durch gedrungene Gestalt, kurze Beine und breite Rücken sich sowohl in der Leichtigkeit des Laufes als zum Ziehen und Aufhalten in Gebirgsgegenden ganz vorzüglich eignen. Alles Zusammenstoppeln von Pferden verschiedener Race, verschiedenen Temperaments und verschiedenen Knochenbaus wäre im Interesse der Fahrtunternehmen möglichst zu vermeiden. Ebenso sollen die Kutscher unmittelbar über den Pferden auf der halben Höhe der Vorderwand des Wagens ihren bescheidenen aber bequemen und sichern einsitzigen Sitz erhalten, sodaß die Plätze des Verdeckes 2ter Klasse der Reisenden allein überlassen bleiben.

gez. L. Deuser

Posthalter in Mannheim

(dV im Aug. 1843 mit Hrn. Postdirektor Cohsen in Xnach.)

Anm.: Eine Karte lag hier nicht bei. Wir bitten die Beilage im letzten Rundschreiben zu beachten.



1838, Mannheim, Passagier-Billet des Dampfschiffes "Friedrich Wilhelm" der Rheinischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Personen - und Reisewagen-Transport von Mannheim nach Bingen.

Dieser Schein belegt möglicherweise die besprochene Wegstrecke von Mannheim nach Bingen und weiter über Creuznach nach Paris, die der Mannheimer Posthalter und seine Kollegen auf der Straße auch gern im Vorspann bedient hätte.

Passagiers-Billet Nro. 1

Der Passagier *H. von Leutrum* hat für einen Platz auf dem Eilwagen von hier bis *Mainz* — bezahlt — fl. *1* fr. *2* und führt an Gepäck mit sich ein *franz. Koffer* — *holländ. Koffer* —

hat für das Uebergewicht zu *20* Pfund bezahlt..... — fl. *1* fr. *2* zusammen fl. *2* fr. *4*

Der Wagen fährt zu Heidelberg ab den *11* ten *Juli* — 18*29* um *5* Uhr *Morgens*

Großherzoglich Badische Postwagens-Expedition.
T. *Reiter*

Bemerkungen.

- 1) Der Passagier hat 40 Pfund seines Reisegepäcks portofrei, für das Uebergewicht wird nach dem Tarif besonders bezahlt.
Das Gepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelfäcken, Felleisen u. s. w. besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt, oder Durchfahrt des Wagens, oder wo diese zur Nachtzeit statt findet, den Nachmittags vorher zur Post gebracht werden.
Dieses Gepäck muß mit einer leibargeschriebenen und gut befestigten Adresse, das heißt, mit dem Namen des Reisenden und des Bestimmungsorts versehen, und der Werth davon angegeben seyn.
Nur für das auf solche Art der Post übergebene und in diesem Billet bescheinigte Gepäck haftet die Postadministration.
Größere Geldsummen können nicht zum Reisegepäck gerechnet werden.
Für kleine Nachschäcke, und alle dergleichen Sachen, welche der Passagier bei sich behält, oder dem Conducteur zur Beforgung überläßt, wird nicht gehaftet; hierfür hat der Passagier selbst zu sorgen.
- 2) Das Einsteigen darf in der Regel nur am Posthause geschehen, der Passagier hat sich zur bestimmten Stunde einzufinden. Wer dies unterläßt, oder unterwegs auf einer Station sich entfernt, hat sich es selbst beizumessen, wenn er zurückgelassen wird.
Das Postgeld wird in solchen Fällen nicht mehr zurückgegeben.
- 3) Der Passagier hat den Postillon, welche den Eilwagen, oder eine Beichaise führen, durchaus kein Trinkgeld zu bezahlen, indem solches denselben von der Postadministration bezahlt wird.
- 4) Nur mit Einverständnis der Reisegesellschaft darf im Wagen aus verschlossenen Pfeifen Tabak geraucht werden.
- 5) Hunde dürfen im Wagen nicht mitgeführt werden.
- 6) Das Anhalten an Wirthshäusern unterwegs, und die Aufnahme uneingeschriebener (blinder) Passagiere ist dem Conducteur bei Strafe verboten.
- 7) Sollte ein Postillon, der Conducteur, oder ein anderer Postbediensteter einem Passagier Ursache zu Beschwerden geben, so wolle die Anzeige davon beim nächsten Postamte, oder geeigneten Falls, bei der Großherzogl. Oberpostdirektion in Karlsruhe gemacht werden.

1829, Heidelberg, Großherzoglich Badische Post, Passagier-Billet für eine Fahrt mit dem Eilwagen von Heidelberg über Mannheim nach Mainz.

Im Jahre 1829 war für den Mannheimer Posthalter „die Welt noch in Ordnung“. Die Dampfschiffe auf dem Rhein verkehrten bisher nur auf der Strecke Mainz-Cöln und weiter rheinabwärts. Über 40 000 Passagiere und fast 600 Reisewagen wurden mit den Dampfschiffen auf dieser Strecke im Jahre 1823 befördert. Über Mannheim auf Mainz besaß der Mannheimer Posthalter eine lukrative Zubringerstraße. Für die Folgezeit war ein sprunghaftes Ansteigen des Reiseverkehrs zu erwarten. Im Jahre 1831 versuchte sich ein untaugliches Schiff Mannheim an Mainz verkehrsmäßig anzubinden. Das Jahr 1832 brachte schließlich mit den neuerbauten Schiffen "Prinzessin Marianne" und "Stadt Mainz" und "Stadt Koblenz" den Durchbruch. Trotz der politischen Unruhen in Frankreich und der überstandenen Cholera wurden von Mannheim zu Berg 2 836 und zu Tal 3 316 Personen *) mit den Dampfschiffen befördert.

*) aus F.L. Lachenwitz, Handbuch für Reisende mit Dampfschiffen von London bis Straßburg, Köln 1836.



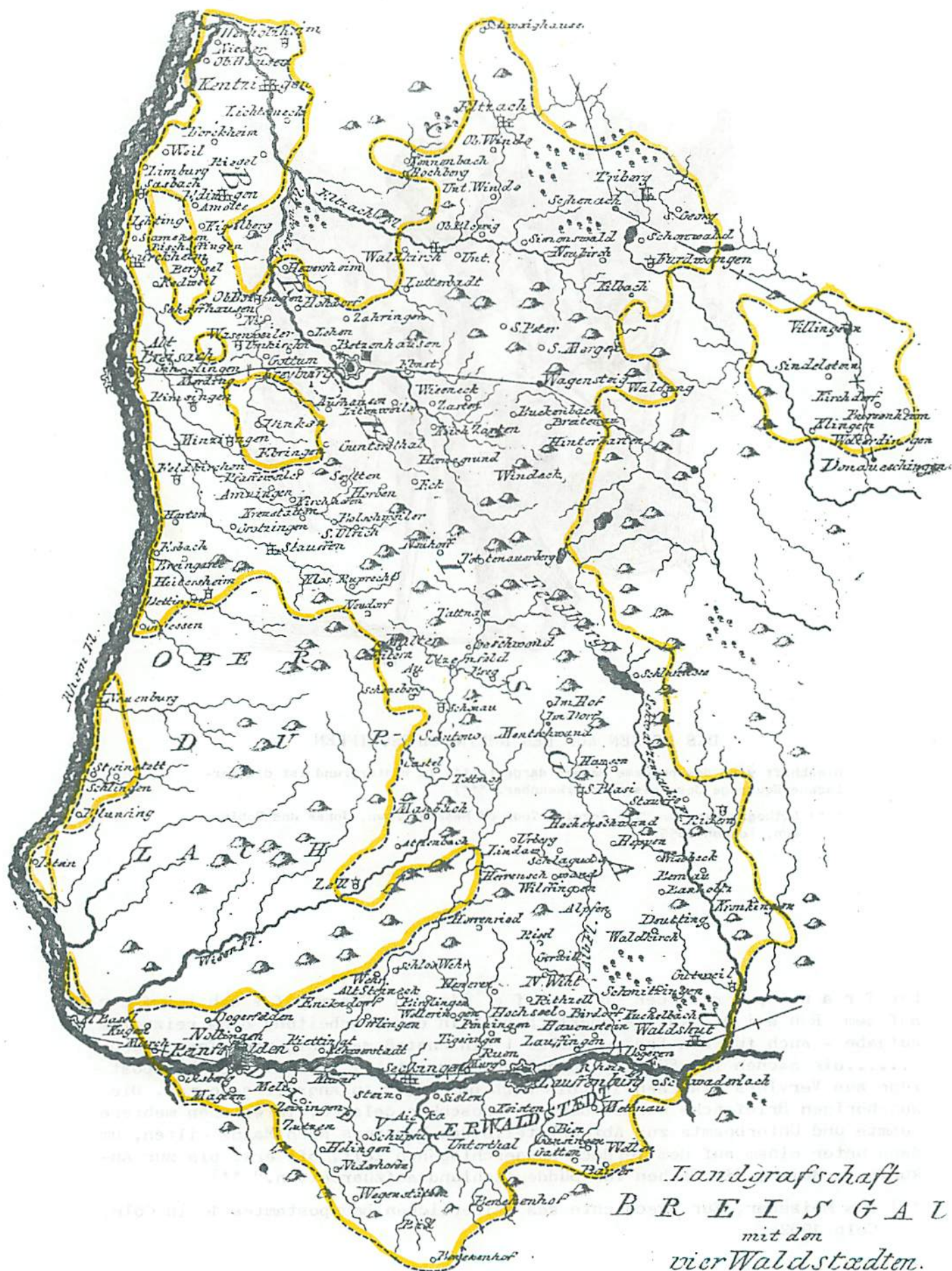
DAS REISEN AUF DEN RHEINDAMPFSCHIFFEN

Glaubhaft wird das bequeme Reisen dargestellt. Im Hintergrund ist die verladene Equipage des Reisenden erkennbar. ***)

***) Lithographie aus "The Foreign Tour of Messes Brown, Jones und Robinson, London 1855.

Der Transport der Briefe mit den Dampfschiffen auf dem Rhein wäre sicherlich noch in der Erarbeitung eine reizvolle Aufgabe - auch für den Baden-Sammler! Ein Anstoß mag folgender Text geben: ".....die Sachen für Süddeutschland waren meist bei Ankunft (der Bahnpostzüge aus Verviers - Aachen) in Köln noch gar nicht in Angriff genommen. Die zugehörigen Briefsäcke wurden dann in Droschken geladen, in welchen mehrere Beamte und Unterbeamte zur Abfahrtstelle des Dampfers nach Mainz eilten, um dann unter einem auf dem Verdeck aufgeschlagenen Zelt, oft erst bis zur Ankunft in Mainz, die Sachen für Süddeutschland aufzuarbeiten." **)

**) aus Meissner, Zur Geschichte des Kaiserlichen Bahnpostamtes 10 in Köln, Köln 1902.



MITTEILUNGEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Der Arbeitsgemeinschaft sind beigetreten:

Eiermann, Bernhard	Neubrunnenstr. 3	7500 Karlsruhe
Georg, Hans	Oberfeldstr. 24	7570 Baden-Baden 24
Grammer, Elisabeth	Lüssenweg 20	7541 Schwieberdingen
Hornberger, Eckart	Postfach 7	7867 Maulburg
Kloss, Harald	Am Waldrand 6	6730 Neustadt/W.
Minet, Wolfgang	Kirchstr. 7	6749 Lauterschan
Muche, Fred	Rhönstr. 131	6000 Frankfurt am Main 60
Müller, Manfred	Taunusstr. 8/Wh.49	6140 Bensheim
Muys, Cornelis	Pioenweg 25	NL-2565 AZ Den Haag
Pumpermeier, Klaus	Waldemeinestr.81	4902 Bad Salzuflen 1
Seeger, Dr. Karlheinz	Grabenstr. 9	7920 Heidenheim

J ä h r l i c h e U m l a g e

Die jährliche Umlage beträgt DM 20.--. Wir bitten diesen Betrag umgehend auf das Postscheckkonto Karlsruhe 1390 46 - 758 zu überweisen.

Trotz Anmahnung mit Zahlkarte blieben einige Mitglieder den Betrag für das Jahr 1983 noch schuldig. Wir hoffen, daß mit dieser Veröffentlichung alle Restschulden baldigst beglichen werden und die pünktlichen Zahler die Umlage wie üblich entrichten. Die Rundschreiben sind umfangreicher geworden, damit sind die Leistungen der Arbeitsgemeinschaft wesentlich gestiegen. Herstellung der Rundschreiben und deren Versand bedeuten zugleich einen höheren Aufwand.

Rupert Ernst

Anschrift: 7500 Karlsruhe, Postfach 2244, Hirschstraße 117, Tel.: 812958

Die Abbildung für die Titelseite stellte uns Herr Dr. Heinz Jaeger, Lörrach, zur Verfügung, wofür wir herzlich danken. W.M.

Das Herbsttreffen in Karlsruhe am 19./20. Nov. 1983 war sehr gut besucht. 53 Mitglieder und einige Gäste hatten den Weg zu uns gefunden. Seiner Freude über das Interesse, was damit bekundet wurde, gab Herr Dr. Jaeger in seinen Begrüßungsworten Ausdruck. Er gedachte zu Beginn der Tagung des am 28.08.1983 verstorbenen Bundesprüfers Wolfram Seeger, Kassel, gab einen Rückblick auf das Leben und Wirken des Verstorbenen, erinnerte an viele Begegnungen anlässlich von Tagungen, Auktionen und Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Seeger war ein Prüfer mit besonderen Fähigkeiten. Zu seinen Verdiensten ist auch die Tatsache zu zählen, daß er sich rechtzeitig für einen geeigneten Nachfolger umsah, den er dann in Josef Englert, Aschaffenburg, fand.

Die folgenden Berichte gaben Aufschluß über Prüfungen von Fälschungen, und es ist zu bemerken, daß auch von Seeger bereits falsche Prüfzeichen auftauchen. So ist es wichtig für jeden Sammler, sich eigene Kenntnisse zu erwerben. Als Käufer sollte man aber immer Vorsicht walten lassen.

Im Monat November feierte Herr Karl Junium, Mannheim, das Jubiläum seiner 50 jährigen Mitgliedschaft im Bund Deutscher Philatelisten. Herr Dr. Jaeger hob das hervor und würdigte gleichzeitig das Engagement des Herrn Junium für die Philatelie.

Am 16. November 1983 war Herr Dr. Fritz Wolf, Heidelberg, 75 Jahre Mitglied des Bundes Deutscher Philatelisten (früher "Reichsbund"). Dr. Wolf, der ein gesegnetes Alter von 93 Jahren erleben darf, ist Ehrenvorsitzender der Vereinigung Karlsruher Briefmarkensammler. Er hat die Arbeitsgemeinschaft wiederholt auch finanziell unterstützt. An seinem Ehrentag besuchte ihn eine kleine Abordnung des Vereins, der sich auch der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Baden anschloß.

Herr Michael Ullrich, Mannheim, berichtete über seine Nachprüfungen hinsichtlich der Veröffentlichungen von Lindenberg zu Auflagen-Höhen verschiedener Briefmarkenausgaben. Er hat wesentliche Abweichungen festgestellt zu den Angaben im Michel-Katalog und in den Veröffentlichungen von Lindenberg. Diese Ausführungen stellte uns Herr Ullrich freundlicherweise für das Rundschreiben zur Verfügung. Sie sind auf Seiten 69 - 72 abgedruckt.

Besonders erfreulich war es, daß Herr Hans-Jürgen Staudt, Epfenbach, seine Heimatsammlung "Nördlicher Kraichgau" mitgebracht hatte und diese auflegte und besprach. Sie zu beschreiben würde den Rahmen sprengen, doch haben wir einige Abbildungen auf Seiten 73 - 75 und VB-35 zum Abdruck gebracht.

Am Sonntag, den 20. November waren zum Frühgespräch noch 20 Mitglieder anwesend. Eine Zeit, die zum Plaudern besonders geeignet ist. Ohne Tagesordnung wird verfahren. So läßt dann dieser kleine Kreis genügend Spielraum für persönliche Gespräche.

Besonders interessant war ein Bericht von Frau Elisabeth Grammer aus Schwiebdingen, die über ihre Sammlung "Baden-Vorphilatelie" berichtete. Ausgangspunkt war ein Posten Briefe, der ihr günstig angeboten worden war. Mit dem Betrachten und Ordnen der vielen Briefe, kam der Geschmack am Sammeln.

Herr Fred Muche aus Frankfurt am Main beschäftigt sich besonders mit Reise-scheinen. Daß dabei auch Baden eine große Rolle spielt, ist der Erwähnung wert. Seine Belege sind grenzüberschreitend, und für die Schifffahrt auf dem Rhein, in Verbindung mit der Post auf dem Landwege, besteht zur Zeit großes Interesse, wie aus seinem Aufsatz auf Seiten 77 - 81 ersichtlich ist.

Betrachtet man nun diesen kurzen Bericht, der nach dem Protokoll von Herrn Rupert Ernst gefertigt wurde, so wird man doch erkennen können, daß die Arbeitsgemeinschaft Baden eine rührige Gemeinschaft ist. Eine freundschaftliche Atmosphäre durchzog die gesamte Tagung, und wenn wir am Schluß noch auf den Verlauf des Samstagabend hinweisen, dann findet man das alles bestätigt. Da gibt es auch noch andere Gespräche, die durchaus nichts mit Philatelie gemeinsam haben und dennoch verbinden.

Auch ich wünsche Ihnen ein gutes Neues Jahr. Ich aber wünsche mir, daß die Mitarbeit am Rundschreiben weiterhin so stetig wächst.

Ihr

Werner Münzberg

Vorsehendes höchst landesherrliche Gesetz nebst dem deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrag vom 6. April 1850, sowie ferner die hierauf bezüglichen beiden Vollzugs-Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. d. M., den Postverkehr im Innern des Großherzogthums Baden, sowie den Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend, welche letztere als besondere Beilagen hier angefügt sind; werden den Großherzoglichen Postanstalten zur Nachachtung vom 1. Mai l. J. an annuit bekannt gemacht.

Da nach dem erwähnten Gesetze die Grundsätze und das Tarirungssystem des Postvereins-Vertrags im Allgemeinen auch bei dem inländischen Postverkehre maßgebend sind, so werden den Großherzoglichen Postanstalten in beiden Beziehungen zum weitem Vollzuge annuit nachstehende Vorschriften ertheilt, und zwar:

§. 1

(zu Art. 1 und 2 des Postvereinsvertrags).

Die bis jetzt dem deutsch-österreichischen Postverein außer dem Großherzogthum Baden beigetretenen Staaten begreifen die in dem §. 1 der obenerwähnten Vollzugsverordnung über den Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein genannten Länder, und in dem §. 12 derselben sind die bis jetzt noch nicht beigetretenen Länder angegeben.

Von den Großherzoglichen Postanstalten sind demnach die Bestimmungen des Postvereins-Vertrags im Verkehre im Inlande, sowie mit den Postanstalten der erst erwähnten Länder und Postverwaltungen vom obigen Tage an in Anwendung zu bringen.

Bezüglich der aus dem Thurn- und Taxis'schen Postbezirke dem Postverein noch nicht beigetretenen Theile, nämlich: des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, ist mit der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung das Uebereinkommen getroffen worden, daß die durch diese Länder transitirenden Correspondenzen und Fahrpostsendungen in Bezug auf die Transit-Taxen nach den Bestimmungen des Postvereins-Vertrags behandelt werden. — Im übrigen unmittelbaren Verkehre mit diesen Ländern, sowie überhaupt mit den andern noch nicht beigetretenen Ländern, bleiben hinsichtlich der Taxen und Tarbestimmungen die bisherigen Tarife und sonstigen Vorschriften maßgebend.

§. 2

(zu Art. 3, 4, 5 des Postvereinsvertrags).

Vorderhand verbleibt es hinsichtlich der Instradierung der Briefe der gegenseitigen Zuführung der Correspondenz und Fahrpoststücke der Briefpalettschlüsse, Fahrpostkartenstellungen, soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung anders verfügt ist, bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3

(zu Art. 7 des Postvereinsvertrags).

Bei den Großherzoglichen Postanstalten ist künftig überall im Brief- und Fahrpostverkehre mit den dem Postverein beigetretenen Staaten das badische Landesgewicht (Zollgewicht) in Anwendung zu bringen, und wird denjenigen Localpostanstalten, welche mit diesem Gewichte noch nicht versehen sind, demnächst solches von hieraus zugesendet werden.

Einstweilen haben diejenigen Postanstalten welche nur das bisherige kölnische Markengewicht besaßen, solches mit Zurechnung von $\frac{1}{4}$, auf das Loth auch bei dem Verkehre mit dem Postverein zu gebrauchen.

Bei der Correspondenz nach und aus den dem Postvereine noch nicht angehörigen Ländern, so wie nach und von den übrigen fremden Staaten bleibt nach den bisherigen Bestimmungen das kölnische Markengewicht maßgebend.

§. 4

(zu Art. 8 des Postvereinsvertrags).

Da die Zulairung in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung zu geschehen hat, welche das Porto von dem Adressaten einzieht, so haben hiernach die in unmittelbarem Briefpalettswechsel mit Postanstalten des Postvereins stehenden Großherzoglich badischen Postanstalten bei den unfrankirt abgehenden Briefen die Taxe je nach den in Anwendung kommenden Tariffätzen nach Preußen in Silbergroschen, und nach Sachsen in Neugroschen, nach Bayern, Oesterreich und dem Thurn- und Taxis'schen Postvereins-Gebiete aber in Gulden und Kreuzern auszulairiren und ebenso in den Correspondenzkarten anzusetzen.

Der Unterschied bei Oesterreich zwischen der Währung in Conventionsmünze und der Währung in $24\frac{1}{2}$ fl. Fuß kommt dabei in soweit nicht in Betracht, als die Reduction bei der Generalabrechnung zu bewirken ist.

Die Auslagen sind mit Ausnahme der königlich Preussischen Posten gleichfalls in Gulden und Kreuzern, dagegen in den Palettschlüssen nach Preußen in Silbergroschen anzusetzen; deshalb haben die mit Preußen im Palettschluß stehenden Großherzoglichen Postanstalten die ihnen in rheinischem Münzfuß zu Last stehenden Auslagenbeträge schon auf den Briefen selbst nach den bei ihnen schon vorliegenden Reductionstabellen in Silbergroschen umzuwandeln und in diesem Münzfuß auch in der Correspondenzkarte anzusetzen. Umgekehrt geschieht die Zulairung und der Aufsat des Portos bei der Correspondenz nach Baden überall in Gulden und Kreuzern rheinisch.

§. 5

(zu Art. 9 des deutschen Postvereinsvertrags).

Die Abrechnung über die aus dem gegenseitigen Brief- und Fahrpostverkehr entstehenden Portotax-Beträge wird künftig, wie es bisher schon größtentheils in Bezug auf den Briefpostverkehr der Fall gewesen ist, durch Generalabrechnung zwischen den betreffenden Oberpostbehörden vollzogen. Die betreffenden mit Vereinspostanstalten in unmittelbarem Brief- und Fahrpostartenwechsel stehenden Großherzoglichen Postanstalten haben daher nach Ablauf eines Vierteljahres lediglich Auszüge über alle Tax- und Gewichtsrubriken aus ihren Brief- und Fahrpost-Rechnungsmanualien an die diesseitige Stelle einzusenden.

§. 6

(zu Art. 10, 11, 12 des deutschen Postvereinsvertrags).

Da die zum Postverein gehörigen Gebiete bezüglich der Briefpost für die innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz nur als ein ungeheiltes Postgebiet anzusehen sind, so ist das Porto für diese Correspondenz ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgränzen und auf die dazwischen liegenden Vereinsgebiete, lediglich nach Maßgabe der in gerader Linie ermittelten Entfernung zwischen der Aufgabs- und Abgabepostanstalt nach dem vertragmäßigen Satze zu erheben, und nach seinem ganzen Betrage von der absendenden Postanstalt zu beziehen.

Eine Zusammensetzung des Briefportos im Porto- oder Frankofall bis und von den verschiedenen Grenzen der Vereinspostverwaltungen findet demnach nicht mehr statt.

§. 7

(zu Art. 13 des Postvereinsvertrags).

Obgleich auch künftig für die durch ein drittes Vereinsgebiet im Einzelnen oder in geschlossenen Briefpaketen transitirende Correspondenz eine Transitgebühr an die den Durchgang gewährende Vereinspostverwaltung zu entrichten ist, so wird solche gleichwohl nicht von dem Publikum erhoben, sondern aus den betreffenden Postcassen bestritten; es kommt daher diese Transittaxe bei den Localpostanstalten nur in so ferne in Ansatz und Rechnung, als dieselben das Gewicht dieser Correspondenz, möge sie stückweise oder in geschlossenen Transföbriefpaketen versendet werden, zu ermitteln und zu verzeichnen haben.

Die mit den postvereinsländischen Postanstalten in unmittelbarem Briefpalettenwechsel stehenden Postanstalten haben demnach solche Correspondenzen nach den einzelnen, in den Correspondenzarten schon angegebenen Transitrückstellungen abzusondern, jede Gattung mit einem Streifen Papier zusammenzupacken, mit dem Namen der Bestimmung, wohin sie gehören, und mit ihrem Gewichte zu bezeichnen, und in die in der Correspondenzkarte dazu bestimmte Abtheilung einzutragen.

In die Correspondenzkarten an die Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postanstalten (Frankfurt), an welche die Correspondenz nach Hamburg speziert wird, ist auch das Gewicht der nach den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck, so wie der über Bremen nach Nordamerika und über Hamburg nach Dänemark so wie Schweden und Norwegen (im Winter) gehenden Correspondenz in gleicher Weise zu verzeichnen, weil dafür eine hannoversche Transittaxe zu entrichten ist.

Die für solche ankommenden und abgehenden Transittaxen in den Karten verzeichneten Gewichtsbeträge sind in die entsprechenden Rubriken des Briefporto-Manuals, wozu besonders eingerichtete Manualbogen abgegeben werden, einzutragen.

Für die von der Entrichtung der Transittaxe befreiten Gegenstände, als: portofreie Dienstbriefe, frankirte Sendungen mit Drucksachen, unter Kreuzband, Waarenproben, so wie Retourbriefe, sind stets in abgeforderte Transföpakete zu verpacken, als solche zu bezeichnen und nicht in die Gewichtsverzeichnisse einzutragen.

§. 8

(zu Art. 15 und 16 des Postvereinsvertrags).

Zur Anwendung der künftigen Postvereinstaxen sind für jede Großherzogliche Postanstalt neue Tarife mit den innerhalb 10 resp. 20 Meilen gelegenen inländischen und andern vereinsländischen Postanstalten und den einschlägigen Vereinstaxsätzen in drei Blättern in Plakatform angefertigt worden, wovon

ein Blatt das Großherzogthum Baden;

ein Blatt Oesterreich, Bayern und Preußen und

das dritte Blatt den bis jetzt beizutretenden Theil des Thurn und Taxis'schen Postgebiets

enthält.

Diese Tarifblätter werden jeder Großherzoglichen Postanstalt in duplo nebst einem gleichfalls im Drucke gefertigten Generaltarif zur Benützung bei der Zukurirung unzusammenhängender unfrankirter Briefe zugesendet.

Jede Großherzogliche Postanstalt hat ein Exemplar der verschiedenen Tarifblätter am Schalter außerhalb des Postbüreaus zur öffentlichen Ansicht anzuschlagen.

Nachdem für Briefe, welche in die Bestimmungsorte der Aufgabepostanstalt gehören, ein ermäßigter Tarifsatz von 1 Kreuzer unter Anwendung des Taxzuschlags bei unfrankirten Briefen und der Taxprogression bei schwereren als einfachen Briefen festgestellt ist, so haben alle Großherzogliche Localpostanstalten ein Verzeichniß ihrer Bestimmungsorte am Schalter anzuschlagen.

Da die Bestimmung, daß diejenigen Briefe als einfach anzusehen sind, welche weniger als ein Loth wiegen, die Einteilung des Zolpfundes in 30 Loth voraussetzt, während aber im Großherzogthum Baden solches in 32 Loth eingetheilt ist, so sind bei den Großherzoglichen Posten diejenigen Briefe als einfach zu behandeln, welche ein Loth einschließlic wiegen.

§. 9

(zu Art. 17 des Postvereinsvertrags).

Wenn unfrankirte über 4 Loth schwere Briefe ohne die ihrem Gewichte entsprechende Frankatur mit Marken in die Brieflade gelegt werden, auf welchen nicht ausdrücklich die Befreiung mit der Briefpost verlangt ist, so sind solche zwar mit der Briefpost abzusenden, es ist jedoch von den Postbeamten die Bemerkung „aus der Brieflade“ darauf zu setzen oder darauf zu stemmeln.

§. 10

(zu Art. 18 und 19 des Postvereinsvertrags).

Die Frankirung der Briefe für das Inland sowie für den Umfang des Postvereins wird überall als Regel angenommen.

Die Bezeichnung der Briefe mit frei, franko, ist daher nicht mehr nöthig.

Eine gedruckte Bekanntmachung zur Belehrung des Publikums, welche den Großherzoglichen Postanstalten von hier aus in entsprechender Anzahl zugehrt wird, ist möglichst vielfältig in allen Orten des Verordnungsbezirks zu verbreiten und ein Exemplar außerhalb des Büreaus neben den Tarifen anzuschlagen.

Die in die Brieflade eingelegten oder auch am Schalter angenommenen mit Freimarken frankirten Briefe sind zunächst nach der Erhebung, wenn sie am gleichen Tage abgehen, mit dem Localdatumstempel, welcher an einem von der Marke nicht eingenommenen Plage anzubringen ist, zu versehen, hierauf von dem Postbeamten hinsichtlich der Anwendung in richtigem tarifrähigen Betrage, sowie ihrer Richtigkeit und Gültigkeit überhaupt genau zu prüfen. Diese Prüfung muß von dem abspedirenden Postbeamten bei Fertigung der Briefpakete wiederholt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur die von dem Absender dafür verwendete Marke unzulänglich, so ist der fehlende Portobetrag zur Einziehung von dem Adressaten zuzutaxiren.

Eine Ergänzung des fehlenden Markenbetrags durch baare Nachzahlung vom Adressaten ist nicht zulässig.

Nicht minder hat der, ein ankommendes Briefpaket abfertigende Beamte seine Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Frankatur zu richten und bei wahrgenommener Unzulänglichkeit der Marken den fehlenden Betrag pflichtmäßig nachzutaxiren und zu erheben.

Damit die einmal verwendeten Marken nicht wiederholt benutzt werden können, müssen dieselben vor der Absendung als bereits gebraucht bezeichnet (entwerthet) werden.

Zur Entwerthung der Marken ist ein eigener Stempel zu verwenden, welcher in concentrischen Ringen besteht und in der Mitte die Nummer enthält, welche jeder Großherzoglichen Postanstalt in alphabetischer Ordnung zugetheilt ist.

Mit diesem Stempel muß nach richtigem Befund jede auf einen Brief aufgeklebte einzelne Marke in der Mitte bestempelt werden. Hierzu ist reine Buchdruckerschwärze zu verwenden und der Stempel stets rein zu erhalten.

Welche Nummer hiernach der Entwerthungsstempel einer jeden Großherzoglichen Postanstalt trägt, weist das sub A anliegende Verzeichniß aus.

Diese Stempel werden den Großherzoglichen Postanstalten von der Postmaterialverwaltung zugesendet und sind mit dem Werthe von je 1 fl. 30 kr. per Stück in das Inventarium der Dienstrequisiten einzutragen.

Briefe, auf denen sich bei der Aufgabe zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte zu behandeln, und ist die darauf auszuweisende Taxe durch den Beisatz „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke“ zu rechtfertigen.

Für die vorschriftsmäßige Entwerthung der Marken bleibt vor Allem der das Briefpaket abfertigende Beamte verantwortlich, dessen Obliegenheit es daher ist, solche genau und sorgfältig zu controliren und bemerkte Unvollständigkeiten berichtigen zu lassen.

Nicht minder hat der ein ankommendes Briefpaket abfertigende Beamte genau zu prüfen,

- a. ob die auf den Briefen befindlichen Marken sämmtlich nach Vorschrift entwerthet sind,
- b. ob die zur Entwerthung derselben in Anwendung gebrachten Nummernstempel auch nach dem anliegenden Verzeichniß mit dem Stempel des Aufgaborts übereinstimmen.

Finden sich dabei Briefe vor, deren Marken von der absendenden Postanstalt gar nicht oder unvollständig entwerthet sind, so ist die Entwerthung nachträglich mit dem eigenen Entwerthungsstempel des Orts zu bewirken.

Das Gleiche hat auch eine umspedirende Postanstalt, welche eine solche Unrichtigkeit bemerkt, zu vollziehen und zugleich auf der Rückseite des Briefs zu bemerken, daß wegen unterbliebener Entwerthung von Seiten der Aufgabepost, solche mit dem Stempel der umspedirenden Postanstalt habe stattfinden müssen.

Jede wahrgenommene Unterlassung einer Markenentwertung ist übrigens nicht allein der absendenden Postanstalt rückzumelden, sondern auch bei der diesseitigen Stelle zur Anzeige zu bringen, damit gegen solche das Interesse der Postkasse gefährdende Fehler geeignet eingeschritten werden kann.

Jede derartige Unterlassung wird unnachlässig mit einer Ordnungsstrafe von 45 Kr. geahndet.

Zeigt sich bei der Prüfung der eingehenden Frankobriefe, daß der zur Entwertung der Marken in Anwendung gebrachte Nummernstempel eine andere Nummer trägt, als nach dem vorerwähnten Verzeichnisse die durch den Local-Datumstempel erkennbare Aufgabepost, so muß angenommen werden, daß die betreffende Marke schon gebraucht war und nochmals bei einer andern Postanstalt verwendet worden ist. In solchem Falle ist der betreffende Brief als nicht frankirt, zu behandeln.

Auch auf die Verwendung nachgemachter Marken, sowie solche aus andern Staaten, haben die Postbeamten zu wachen und insbesondere ein sorgfältig strenges Augenmerk auf die Prägung und Farbe des Papiers zu richten.

Als unächt erkannte Marken sind mit dem dazu gehörigen Briefe zum weiteren Verschlehen der diesseitigen Stelle vorzulegen. Die mit Marken aus andern Staaten versehenen Briefe sind wie unfrankirte zu behandeln.

Briefmarken, welche sichtbar von den Briefen abgefallen, sollen, wenn der dazu gehörige Brief nicht ermittelt werden kann, was in manchen Fällen aus den etwa am Briefe gebliebenen Reste des Klebstoffs zu ersehen ist, stets sogleich an den Amtsvorstand abgeliefert werden, und von diesem auf etwaige Reclamationen in Verwahrung genommen, nach Verlauf von 14 Tagen aber anher vorgelegt werden.

Unfrankirte Briefe für das Inland sowie das Postvereinsland sind mit der tarifmäßigen Verrentstaxe und außerdem mit einem Zuschlage von 3 Kr. resp. einem Silber- oder Neugroschen für den einfachen Brief bei je einer der drei Tarstufen, unter Anwendung der Progressionsstaxe bei schwereren Briefen zur Erhebung von den Empfängern den Abgabepostanstalten oder den bezüglichen vereinsländischen Postanstalten zuzutaxiren.

Hinsichtlich der Berechnung der Beträge der von den Postanstalten verkauften Marken gibt die Generalverordnung vom 11. d. M. Nr. 6,030 nähere Anweisung.

Da künftig dem Aufgeber freisteht, bei Briefen, welche in loco der Abgabepostanstalt im Inlande zu bestellen sind, die Bestellgebühr bei der Aufgabe zu entrichten und durch eine auf der Siegelseite des Briefs anzulebende Marke zu decken, so haben die Postanstalten bei der Aufgabe die mit Marken versehenen Briefe auch in dieser Beziehung bei der Abfertigung der Briefpakete zu revidiren, und die in solcher Weise berichtigte Bestellgebühr in der Art zu verrechnen, daß der Betrag einmal zur Vergütung für die inländische Abgabepostanstalt in der Correspondenzkarte in einer abgeordneten Zeile als *Aussag*, *Franko* und zur Wiederentlastung der Aufgabepostanstalt in gleicher Weise in der *Retour-Kubrik* der abgehenden Correspondenzkarte angelegt und mit dem Beisage *B. G.* (Bestellgebühr) bezeichnet wird. Es versteht sich von selbst, daß bei den unspeditirenden Postanstalten der Ansag in der *Retour-Kubrik* zu unterbleiben hat.

§. 11

(Zu Art. 20 des Postvereinsvertrags).

Drucksachen unter Kreuzband unterliegen dem Frankaturzwange, wenn auf die betworfte Portomäßigung Anspruch gemacht wird, und sollen nur bis zum Gewichte von 4 Poth mit der Briefpost befördert werden. Finden sich daher in der Brieflade solche Sendungen von schwererem Gewichte und sind solche nicht etwa nach ihrem Gewichte durch Briefmarken frankirt, so sind dieselben gegen Berechnung der Fahrpoststaxe auf der Fahrpost abzusenden.

§. 12

(Zu Art. 22 des Postvereinsvertrags).

Recommandirte Briefe, welche in den Umfang des Postvereinsgebiets bestimmt sind, müssen künftig bei der Aufgabe und zwar durch Freimarken frankirt werden.

Die künftig auf 6 Kr. bestimmte Schein- und Recommendationengebühr ist jedoch von dem Aufgeber baar zu erheben.

Die für ein Erga-Recepisse von dem Aufgeber gleichfalls baar zu erhebende Gebühr ist von dem bisherigen Betrag von 8 Kr. auf 6 Kr. herabgesetzt.

§. 13

(Zu Art. 26 des Postvereinsvertrags).

Anstatt der bisher auf 15 Kr. bestimmt gewesenen Gebühr für einen im Interesse des Aufgebers erlassenen Laufzettel bei der Brief- oder Fahrpost ist künftig der für einen einfachen Brief treffende Vereins-Briefstaxsag baar zu erheben. Diese sowie die in dem vorhergehenden §. 12 erwähnten Gebühren sind von den auf Portoanteile gesetzten Postbeamten für sich zu beziehen, sonst aber der Großherzoglichen Postkasse zu verrechnen.

§. 14

(Zu Art. 28 des Postvereinsvertrags).

Ueber die Behandlung unrichtig instrahirter Briefe hinsichtlich der Taxe bleibt die Generalverordnung vom 4. Februar 1840 Nr. 1,193 (Verordnungsblatt II.) maßgebend.

§. 15

(Zu Art. 29 des Postvereinsvertrags).

Die wegen der Behandlung der Retourbriefe bestehenden Vorschriften bleiben hiernach

unverändert, nur ist zu bemerken, daß ungeachtet hier zwei Monate als längster Termin zur Zurückgabe eines Retourbriefs an den Aufgeber bestimmt sind, die Großherzoglichen Postanstalten gleichwohl verpflichtet sind, die Retoursendung nach Vorschrift der Generalverordnung vom 26. Februar 1848 Nro. 3349 (Verordnungsblatt VIII.) unverzüglich zu bewirken.

§. 16

(Zu Art. 31 des Postvereinsvertrags).

Hier ist zu bemerken, daß bei der Nachsendung reclamirter Briefe, mögen sie bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte mit Freimarke frankirt, oder mit Zulaxe belastet sein, bei der Weiterleitung nur die Portotaxe ohne Zuschlag anzuwenden ist.

§. 17

(Zu Art. 32 des Postvereinsvertrags).

Hienach ist künftig für recommandirte Briefe bei der Abgabe außer der Bestellgebühr, wenn diese nicht etwa durch Freimarken bei der Ausgabe entrichtet worden ist, keine weitere Gebühr mehr zu erheben, und es fällt die bisher bei den Großherzoglichen Posten für solche Briefe üblich gewesene Einschreibgebühr von 3 Kr. weg.

§. 18

(Zu Art. 33 des Postvereinsvertrags).

Nach dem Grundsatz, daß die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande derselben Behandlung unterliegt, wie die internationale Vereinscorrespondenz, ist vorderhand die nachstehend bezeichnete im Großherzogthum Baden entstandene und für dasselbe ankommende Correspondenz zu behandeln:

1. Die wie bisher in unmittelbaren Briefpaquetschlüssen mit den königl. preussischen Postanstalten zu spedirende Correspondenz nach und aus dem Königreiche der Niederlande; für diese Correspondenz wird demnach im Francosalle von der inländischen Aufgabepostanstalt bis zur preussisch-niederländischen Grenze die Vereinstaxe mit 9 Kr. vom einfachen Briefe und außerdem die nach den bisherigen Tarifen und Taxbestimmungen für diese fremden Länder treffenden Francotaxe baar erhoben, und Erstere als badisches Franco vereinnahmt, Letztere aber durch Anschlag als Auslagfranco weiter vergütet, so wie zugleich von den mit preussischen Postanstalten in unmittelbarem Briefpaetwechsel stehenden Großherzoglichen Postanstalten in Silbergrößen umgesetzt, im Portofall aber von denselben die Vereinstaxe mit 3 Sgr. für den einfachen Brief je ohne Zuschlag zutaxirt.

Für die aus genannten Ländern durch die königl. preussischen Posten eingehende Correspondenz haben dieselben die Vereinstaxe für sich allein zu beziehen und solche im Portofalle den Großherzoglichen Posten in Gulden und Kreuzer ohne Zuschlag nebst dem fremden Auslagporto in Anrechnung zu bringen.

2. Die wie bisher in den badisch-österreichischen Briefpaquetschlüssen zu versendende Correspondenz nach und aus dem Großherzogthum Toskana kann nach einem zwischen Oesterreich und Toskana abgeschlossenen Postvertrag aus und nach den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins unfrankirt oder frankirt versendet werden.

Im ersteren Falle haben die mit Oesterreich in Briefpaetwechsel stehenden Großherzoglichen Postanstalten bei der Versendung über Constanz die Vereinstaxe einschließlich der schweizerischen Transitaxe mit 12 Kr. und bei der Versendung über Basel solche mit 15 Kr. ohne Zuschlag den österreichischen Posten durch Zulaxe in Anrechnung zu bringen, und im Francosalle haben die Großherzoglichen Aufgabepostanstalten die Vereinstaxe je in gleichen Beträgen, sowie an Toskanischer Taxe 6 Kr. Conventionsmünze oder 7 Kr. rheinisch vom einfachen ein Loth einschließlich wiegenden Briefe baar zu erheben, und Erstere als Vereinsfranco zu Gunsten der badischen Postkasse zu vereinnahmen, Letztere aber als Auslagfranco weiter zu vergüten.

Im Uebrigen und namentlich hinsichtlich der Gewichtprogression sind die Bestimmungen des Postvereinsvertrags dabei maßgebend.

3. Die wie bisher in dem unmittelbaren Briefpaetsschlusse mit den königl. sächsischen Postanstalten zu versendende Correspondenz zwischen Sachsen und der Schweiz.

Für diese Correspondenz bezieht Sachsen im Porto wie im Francosalle die Vereinstaxe bis zur schweizerischen Grenze und vergütet in ersterem Falle die schweizerische Francotaxe als Weiterfranco.

Baden bezieht dagegen ebenso bei den aus der Schweiz nach Sachsen gehenden Briefen die Vereinstaxe von der schweizerischen Grenze bis zum Bestimmungsorte.

4. Die wie bisher in den unmittelbaren Briefpaetschlüssen mit den königlich bayerischen Postanstalten der Pfalz zu versendende Correspondenz nach und aus dem Königreich Württemberg, so wie nach und aus der Schweiz.

Für die erstere Correspondenz bezieht Bayern die bisherige vertragsmäßige gemeinschaftliche Taxe von 8 Kr. bis zur badisch-württembergischen Grenze im Porto wie im Francosalle für sich allein, und taxirt solchen im Portofall gleich der Vereinstaxe aus. Die badischen Postanstalten haben dagegen in der Richtung aus Württemberg nach der Pfalz im Francosalle die bisherige gemeinschaftliche Taxe von 8 Kr. als badisches Franco ganz in Einnahme zu stellen, dagegen im Portofall solche gleichwie die Vereinstaxe jedoch ohne Zuschlag den königlich bayerischen Postanstalten zutaxiren.

Bei der Correspondenz zwischen der bayerischen Pfalz und der Schweiz kommt gleichfalls der Vereinslagesatz von 9 kr. in der Art in Anwendung, daß Bayern solchen im Porto, wie im Francofall bis zur schweizerischen Grenze für sich, und Baden solchen von der schweizerischen Grenze bis zum Bestimmungsort für sich bezieht, und im Porto fall ohne Zuschlag in Anschlag bringt.

§. 19

(zu Art. 36 des Postvereinsvertrages).

In Betreff der zwischen fremden nicht deutschen Staaten durch das Großherzogthum Baden stückweise transitirenden Correspondenz werden die betreffenden mit der Umspeidition beauftragten Postanstalten mit besonderer Anweisung versehen.

§. 20

(zu Art. 38 bis incl. 50 des Postvereinsvertrages).

Durch die Generalverordnung vom 20. Dezember 1849 Nro. 19,264 (Verordnungsblatt XXXV.) sind die hier maßgebenden Vollzugsvorschriften bereits bekannt gemacht, zu welchen nur noch weiter bemerkt wird, daß mit dem 1. Juli 1851 anfangend auch für die im Postvereinsgebiete entstehenden und ins Ausland gehenden inländischen Zeitungen oder von daher zu beziehenden ausländischen Zeitungen die gleichen Provisionsätze zu erheben sind.

Für Zeitungen, welche einem seinen Wohnort bleibend verlassenden Abonnenten auf Verlangen auf die Dauer des laufenden Abonnements von der Versagpostanstalt unmittelbar an seinen neuen Wohnort im Inlande zugesandt werden, bleibt die Generalverordnung vom 5. September 1848 Nro. 13,065 (Verordnungsblatt XXXII.) maßgebend.

§. 21

(zu Art. 51 — 54 des Postvereinsvertrages).

Bei dem Fahrpostverkehr im Postvereinsgebiete mit Einschluß des Großherzogthums Baden können künftig die Fahrpostsendungen bis zu allen Postanstalten des Postvereinsgebietes entweder unfrankirt abgehen, oder ganz frankirt werden. — Frankaturen bis zu den Grenzen eines Vereinslandes finden nicht statt.

Gleichwohl aber wird das für jede Vereinspostverwaltung auf ihre Transportstrecke treffende Porto bis zu und von den bestimmten Grenzpunkten bemessen, wobei jedoch überall derselbe Tarif in Anwendung kommt.

Alle Fahrpostsendungen, gleichviel ob sie baares Geld, Valor oder Waaren enthalten, werden nach ihrem Gewichte taxirt und nur für die etwa declarirten Werthe eine besondere Garantietaxe hinzugefügt.

Der hiernach gefertigte Postvereins-Fahrposttarif wird den Großherzoglichen Postanstalten nebst den bei Sendungen nach den Postvereinsländern nöthigen Weilenzeigern zugesandt werden. Zur bequemen Anwendung ist in demselben jeder 5 Meilen enthaltende Progressionsatz mit einer Nummer versehen, welche den in den Weilenzeigern einiger Vereins-Postverwaltungen angegebenen Progressionsnummern entspricht.

Dieser Tarif enthält ferner eine Tabelle zur Umsehung der Geldsummen aus der rheinischen Währung (24 1/2 fl. Fuß) in die österreichische Währung nach dem zwanzig Guldenfuß und in die preussische Währung nach dem 14 Thalerfuß. Bei Sendungen, deren WerthdeclARATION in den beiden letztgenannten Währungen angegeben ist, muß daher vorerst der Werth in rheinischer Währung umgelegt und darnach die Garantietaxe bemessen werden. Zur Ermittlung der badischen Fahrposttaxe ist der bisherige Weilenzeiger in Anwendung zu bringen, wobei überall halbe Meilen als volle anzunehmen sind.

Für das mit der Fahrpost versendete badische Papiergeld ist durch das Gesetz vom 3. März 1849 die badische Fahrposttaxe auf die Hälfte der nach dem bisherigen Werthetarif treffenden Taxe ermäßigt worden. Da diese gesetzliche Bestimmung auch ferner bis auf Weiteres in Kraft zu bleiben hat, so haben die Großherzoglichen Postanstalten bei Sendungen, welche durch Vorzeigung ihres Inhalts nachgewiesenes badisches Papiergeld enthalten, künftig nicht den neuen Vereins-Fahrposttarif, sondern den bisherigen Werthetarif auf die inländischen Transportstrecken in Anwendung zu bringen.

Bei dem Wechselverkehre bezüglich der Fahrpost mit andern Postverwaltungen des Postvereins treten nachstehende specielle Bestimmungen ein, und zwar

bei dem Verkehre mit dem Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirke:

Als beiderseitiger Grenzpunkt im unmittelbaren Verkehre ist bestimmt:

wie bisher die Landesgrenze zwischen Weinheim und Heppenheim.

Bei Berechnung des Fahrpostportos für die unmittelbar, das heißt ohne Vermittlung einer dritten Postverwaltung ausgelieferten Fahrpostsendungen soll das Porto für alle innerhalb einer Entfernung von 20 Meilen von einander entlegenen Postanstalten gleichfalls nach der ausmittelnden directen Entfernung bemessen werden, in der Art, daß

1. bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen jeder Theil den ersten Progressionsatz (1 — 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung zwischen 10 und 20 Meilen (2. rayon) jeder Theil den zweiten Progressionsatz (5 — 10 Meilen) in Anwendung zu bringen,
3. bei unmittelbar gegenüber liegenden Grenzstationen aber der absendende Theil das ganze Porto oder Franco zu beziehen hat.

Als Durchschnittstransfiktinen sind angenommen:

1. aus einem Theile des Thurn und Taxis'schen Postgebiets (mit Ausnahme von Württemberg) durch den andern (über Neckargemünd und Neckarsteinach)	3. Meilen
2. nach und aus der Pfalz (über Mannheim)	3 "
3. " " " den übrigen Theilen von Bayern	5 "
4. " " " Württemberg	7 "
5. " " " Oesterreich (über Konstanz)	32 "
6. auf alle andere Routen	7 "

7. nach und aus Preußen östlich der Weser	35 Meilen
8. " " " Preußen westlich der Weser	15 Meilen
9. " " " dem Königreich Sachsen	35 "
für das dazwischen liegende preussische Postgebiet	27 "
10. nach und aus Hannover und Braunschweig	7 "

Die zur Frankirung der durch das Thurn und Taxis'sche Postgebiet nach rückwärts liegenden Postvereinsländern bestimmten Fahrpostsendungen erforderlichen Meilenzeiger, sowie die desfalls maßgebenden Grenzaspunkte können wegen Kürze der Zeit dermalen noch nicht bekannt gemacht werden; bis dieses geschehen sein wird, sind die betreffenden Sendungen unfrankirt abzusenden.

Als beiderseitige Grenztaxpunkte in unmittelbarem Verkehr sind bestimmt:

- Mitte zwischen Würzburg und Gerolshausen.

- Mitte zwischen Speyer und Waghäusel.

Bei Berechnung des Fahrpostportes für die unmittelbar, nämlich ohne Vermittlung einer dritten Postverwaltung auszuliefernden Fahrpoststücke kommen die gleichen Bestimmungen, wie oben für den gleichen Fall im unmittelbaren Verkehr mit den kaiserlich-thurn und taxischen Posten bestimmt ist, in Anwendung. Als weiteres Beispiel hiezu dient, daß für ein von Carlsruhe nach Würzburg, also auf eine directe Entfernung von 18½ Meilen, zu versendendes Fahrpoststück für Baden sowie für Bayern je. der zweite Progressionsatz zu erheben wäre.

Als Transitlinien im unmittelbaren Verkehr werden ohne Rücksicht auf die wirkliche Inanspruchnahme für den Fahrpostverkehr angenommen:

zwischen der bayerischen Rheinfalz und Württemberg	6 Meilen
" " " " und dem Thurn und Taxis'schen Ge- biete über Weinheim	3 "
" " " " und dem bayerischen Gebiete auf der Route über Mosbach und über Eberbach	12 "
" " " " und Bayern über Tübingen und Linsbach	26 "
" dem bayerischen Kreis Unterfranken und Württemberg	5 "

durch die bayerische Rheinpfalz nach Preußen über Saarbrücken . . .	12
über Oggersheim und Worms . . .	3
nach und aus dem östlichen Preußen sowie Sachsen über Würzburg . .	24
" " " Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete über Würzburg	12
" " " Böhmen über Würzburg . . .	36
" " " " Pindau . . .	3

VB - 31 -

und von allen sächsischen und österreichischen Postanstalten zu bemessen ist, in den bezüglichen Meilenzeigern angegeben und es haben zum Behufe zweckmäßiger Instruierung die Großherzoglichen Postanstalten eine gute Postkarte zu benützen.

In Betreff der Fahrpostsendungen nach und aus dem Königreich Sachsen ist mit der Königlich sächsischen Oberpostbehörde vereinbart worden, daß für diese Sendungen künftig je nach dem Verlangen der einzelnen Aufgeber, welches auf der Adresse der Sendungen ausgedrückt ist, entweder die Route über Würzburg und Hof, oder jene über Frankfurt, welche demaltes mehr Beschleunigung gewährt, benützt werden kann.

In der ersteren Richtung wird das Porto zusammengesetzt:

- a. für Baden nach der Meilenzahl zwischen dem Aufgab- oder Abgabort von und bis zur Mitte zwischen Gerstheim und Würzburg,
- b. für Bageritz nach der Durchschnittslinie zu 24 Meilen,
- c. für Sachsen nach der Meilenzahl vom Grenzpunkte Hof-Plauen bis und von dem Aufgabort resp. Bestimmungsort in Sachsen,

und in der zweiten Richtung:

- a. für Baden nach der Meilenzahl bis und von Mitte zwischen Weinheim und Heppenheim,
- b. für Thurn und Taxis nach der Durchschnittslinie zu 35 Meilen,
- c. für Preußen nach der Durchschnittslinie zu 7 Meilen,
- d. für Sachsen nach der Meilenzahl vom Grenzpunkte Leipzig bis und von dem Aufgabort resp. Bestimmungsorte in Sachsen.

Die Frankobeträge für die auswärtigen Portostrecken werden nach jeder Meilenposition besonders bemessen, jedoch in der Fahrpostkarte zusammengekommen, in einem Sage als Weiterfranko verrechnet.

§. 22

(zu Art. 62 des Postvereinsvertrages).

Hier wird bemerkt, daß in Gemäßheit der in der oben erwähnten Beilage enthaltenen Vollzugsverordnung, die bisher bei Fahrpoststücken, welche auf auswärtige Bestimmungsorte bestimmt sind, und durch Post- oder Amtsboten vom Postbureau abgeholt werden, so wie bei Postrestantenstücken das bisher üblich gewesene Lagergeld von 2—4, resp. 6 Kreuzern nicht mehr angerechnet und erhoben werden darf.

§. 23.

Zwischen den in unmittelbarem Briefpaketswechsel stehenden Großherzoglich badischen und auswärtigen Vereinspostanstalten sind besondere Correspondenzkarten zu gebrauchen, wozu die Impressen nebst den entsprechenden Manualbögen den betreffenden Großherzoglichen Postanstalten von hier aus werden zugesendet werden.

Diese Correspondenzkarten haben zu enthalten:

in Rubrik 1: den Betrag der Vereinslaxe, so wie der etwa noch fort bestehenden Grenzlagen und der fremden Portoauslagen von allen unfrankirten vereinsländischen oder Transitbriefen einschließlich der etwa für den Transit durch ausländisches Gebiet hinzugekommenen Transittaxe.

in Rubrik 2: den Betrag des von rückgehenden Briefen rückzurechnenden Vereinsportos mit den Auslagen in dem gleichen Münzfuß, in welchem die Taxe bei der Retour angerechnet worden ist.

in der Rubrik 3: das fremde nicht vereinsländische Franko ohne Unterschied.

in der Rubrik 4: das von der absendenden Postanstalt für nicht vereinsländische Correspondenz in loco erhobene badische Franko (innerhalb Salz).

in der Rubrik 5: das Gewicht der durch das Vereinsgebiet, wohin der Briefpaketschluß gerichtet ist, nach andern vereinsländischen und fremden Postgebieten transitirende Briefe nach den verschiedenen Ländern.

in die Rubrik 6: die recommandirten Briefe nach den angegebenen Rubriken.

Das von den vereinsländischen Postanstalten in Rubrik 1 und 2 für unfrankirte und zurückgehende Briefe nach Baden zularirte und angerechnete Vereinsporto ist mit den etwa darauf hastenden fremden Auslagen zusammengezogen bei der Umspeidition an andere inländische oder ausländische Postanstalten als Auslage anzusetzen.

§. 24.

Die mit vereinsländischen Postanstalten im unmittelbaren Briefpaket- und Fahrpostkartenwechsel stehenden Postanstalten haben hiernach aus diesem Verkehre in den Abschließbögen ihrer Amtrechnungen

in Einnahme zu stellen:

- a. das vereinsländische Zutarporto von
- b. das Auslagporto von
- c. das Retourporto von (bei der Briefpost)
- d. das Auslag- oder Weiterfranko nach
- e. das badische Franko nach, aus dem Orte,

und in Ausgabe zu stellen:

- a. die Auslagen nach
- b. das Retourporto nach
- c. das Auslagfranko von.

Das Gleiche hat auch von denjenigen Großherzoglichen Postanstalten zu geschehen, welche mit Königlich bayerischen und Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postanstalten im unmittelbaren Fahrpostartenwechsel stehen und bisher unmittelbar mit diesen Postanstalten abgerechnet haben.

Die bisherige unmittelbare Abrechnung für die Brief- und Fahrpost ist mit dem 1. Mai einzustellen und im laufenden Quartal nur für den Monat April unmittelbar mit den oben erwähnten Postanstalten abzurechnen.

§. 25.

Zum Uebergang in die neuen Verhältnisse wird bestimmt, daß alle Brief- und Fahrpostsendungen für das Inland, so wie nach dem Gebiete der Postvereinsstaaten, welche nach dem gewöhnlichen Gange des Dienstes in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai vor Mitternacht zur Abfertigung kommen, nach den bisherigen, die nach diesem Zeitpunkt zur Abfertigung kommenden aber nach den neuen Vorschriften zu behandeln sind.

Freimarken, welche im erstern Falle auf abgehenden Briefen etwa angebracht sind, bleiben unbeachtet, und sind mit rother Tinte über's Kreuz mehrfach zu durchstreichen. Der Entwerthungsstempel darf hier nicht angewendet werden.

Briefe und Fahrpostsendungen, welche aus dem Gebiete des Postvereins und aus dem Inlande in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai nach Mitternacht und von da an eintreffen, sind nach den neuen Vorschriften zu behandeln. Ergibt sich jedoch aus dem Poststempel und beziehungsweise aus der Fahrpostkarte, daß eine Sendung bei der absendenden vereinsländischen Postanstalt vor dem 1. Mai abgesendet worden ist, so finden die ältern Tarifvorschriften auf dieselbe noch Anwendung.

Es ist in diesem Falle das in der Karte angerechnete Porto nebst dem badischen Zutarporto, im Falle aber die absendende Vereinspostanstalt die Verwendung von Freimarken ohne weiteren Portoanfaß zugelassen hätte, das badische Zutarporto allein zu erheben.

Bei frankirten Fahrpostsendungen, welche aus dem Vereinslande nach dem 30. April anlangen, verbleibt es bei dem erhobenen badischen Franko, bei unfrankirten dagegen wird das badische Porto nach dem neuen Tarif bemessen.

§. 26.

Bei dem unmittelbaren Postverkehr mit den dem Postvereine noch nicht beigetretenen deutschen Staaten, namentlich dem Königreich Württemberg mit Hohenzollern, den Großherzogthümern Luxemburg und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, sowie mit den fremden nicht deutschen Staaten bleiben alle bisherigen vertragsmäßigen Taxen, Tarbestimmungen und Vorschriften, so weit oben im §. 18 nicht anders bestimmt ist, einstweilen unverändert. Es haben die Großherzoglichen Postanstalten besonders auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß überall das für den einfachen Brief zu $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{1}{2}$ Loth kölnischen Gewichts bestimmte Gewicht für den einfachen Brief und die hierauf gegründete Gewichtsprogression beim Ausstariren des badischen Portos angewendet werde, und es ist demnach überall neben dem künftig für die inländische und Vereinscorrespondenz gültigen Zollgewichte auch noch das kölnische Gewicht im Dienstgebrauche zu halten.

So wie für diese Correspondenz eine Verbindlichkeit zur Frankirung mit Freimarken nicht vorliegt, ebenso dürfen auch solche, wenn sie angewendet werden, von den Postanstalten nicht beachtet werden. Solche Marken sind mit rother Tinte zu durchstreichen und die dazugehörigen Briefe als nicht frankirt zu behandeln.

Carlsruhe, den 22. April 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. A. D.

Steinm.

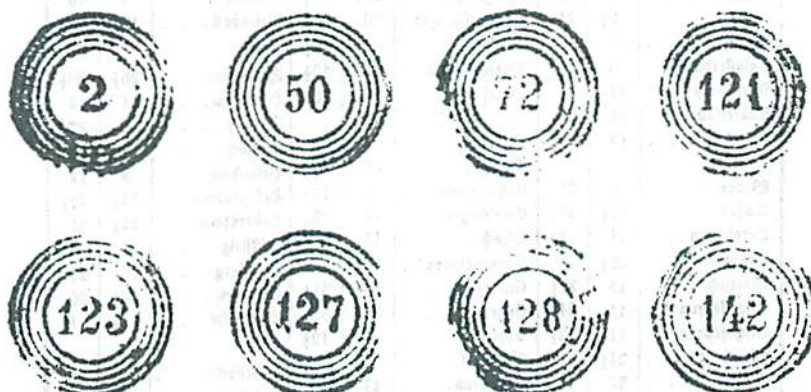
Nummernverzeichnis

der zur Entwerthung der Freimarken anzuwendenden Stempel.

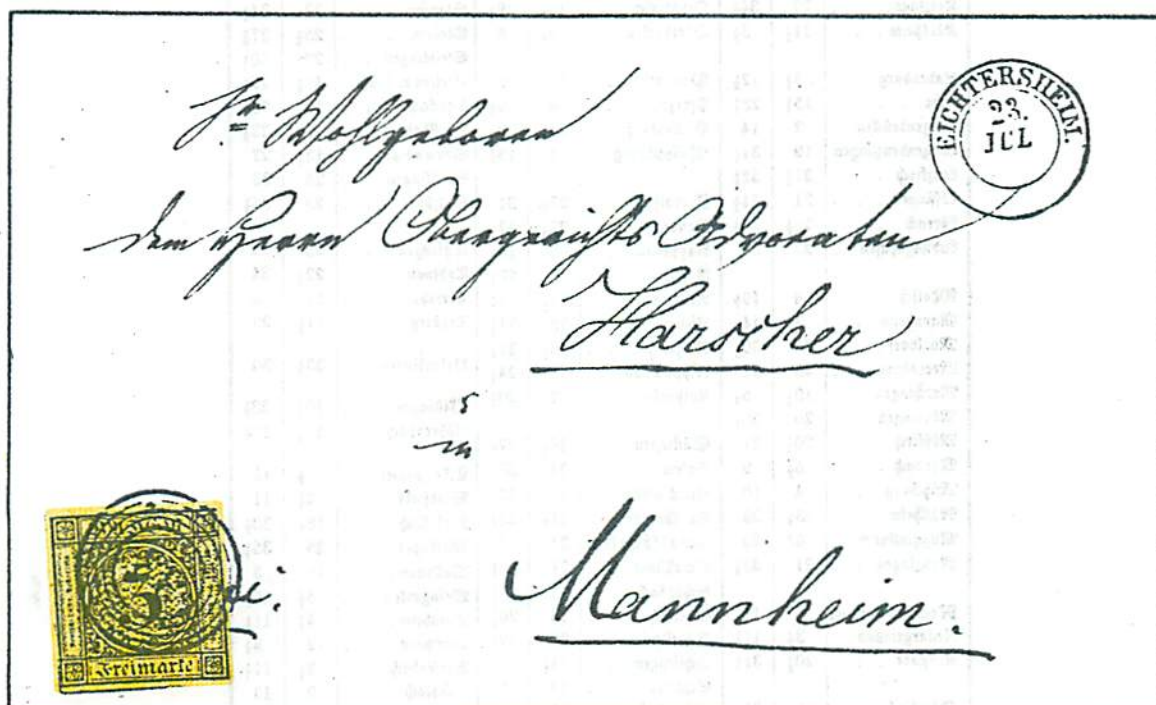
	Num- mern.		Num- mern.		Num- mern.
Nach	1	Durlach	28	Haslach	55
Nahern	2	Durmersheim	29	Hausach	56
Niedelsheim	3	Dürkheim	30	Heidelberg	57
Nistalshausen	4			Heiligenberg	58
Nittenbach	5	Eberbach	31	Heitersheim	59
Nittrech	6	Efringen	32	Hilzingen	60
Nuppenweiler	7	Eichtersheim	33	Höllsteig	61
		Eigelsingen	34	Hornberg	62
Baden	8	Elzach	35	Hüfingen	63
Berolsheim	9	Emmendingen	36	Hundheim	64
Bruggen	10	Endingen	37		
Biberach	11	Engen	38	Ichenheim	65
Bischofsheim ^{*/a}	12	Eppingen	39	Istetten	66
Bischofsheim ^{*/a}	13	Ernstthal	40		
Blumberg	14	Ellenheim	41	Kandern	67
Blumenfeld	15	Ellingen	42	Rehl	68
Bonnendorf	16			Kenzingen	69
Borberg	17	Freiburg	43	Rippenheim	70
Bretten	18	Freudenberg	44	Reinlaudenburg	71
Bruchsal	19	Furtwangen	45	Rort	72
Buchen	20			Krautheim	73
Bühl	21	Gaggenau	46	Krozingen	74
Burg	22	Geislingen	47	Königsbachhausen	75
Burheim	23	Gengenbach	48	Königsbosen	76
		Gerlachshausen	49	Kalsheim	77
Carlsruhe	24	Gernsbach	50		
Constanz	25	Graben	51	Ladenburg	78
		Griesbach	52	Lahr	79
Dinglingen	26			Langenbrücken	80
Donauschingen	27	Haltingen	53	Langendenslingen	81
		Harbheim	54		

	Num- mern.		Num- mern.		Num- mern.
Kenzkirch	82	Psittendort	110	Stodach	139
Killingen	83	Philippsthal	111	Stollhofen	140
Kirchbach	84			Stühlingen	141
Kirchbachhausen	85	Radolfzell	112	Sulzburg	142
		Randegg	113		
Malsch	86	Rappeneau	114	Todtnau	143
Mannheim	87	Rastatt	115	Thiengen	144
Markdorf	88	Reichen	116	Tryberg	145
Mersburg	89	Riedern	117		
Merschingen	90	Riegel	118	Heberlingen	146
Mörschingen	91	Rippoldsau	119	Uehlingen	147
Mörsch	92	Rothensfeld	120		
Neubach	93			Willingen	148
Neuburg	94	Säckingen	121	Wöhrbach	149
Neulheim	95	Salem	122		
Neugersheim	96	St. Blasien	123	Waghäusel	150
Neunzingen	97	St. Georgen	124	Walldorf	151
		Schallstadt	125	Walldorf	152
Niedarbischofsheim	98	Schapbach	126	Walldorf	153
Niedargemünd	99	Schiltach	127	Walldorf	154
Neustadt	100	Schliengen	128	Weingarten	155
		Schöndau	129	Weinheim	156
Oberkirch	101	Schopfheim	130	Wertheim	157
Oberlauchringen	102	Schweizingen	131	Wiesbach	158
Oberstesslen	103	Singen	132	Wiesloch	159
Offenburg	104	Sinsheim	133	Wilsferdingen	160
Oppenheim	105	Stadel	134	Wolsch	161
Orschweiler	106	Staufen	135		
Ottobrunn	107	Steinen	136	Zell ^{*/a}	162
		Steislingen	137	Zell i. W.	163
Petersthal	108	Stetten a. I. W.	138		
Pforzheim	109				

Fünfring-Nummernstempel zur Entwertung der Briefmarken.
Für die Vorlage der Originalabdrücke danken wir
Herrn Dipl.Ing. Edgar Schörger, Erlangen.



Fünfring-Nummernstempel zur Entwertung der Briefmarken.
Hier: Nr. 33 von Echtersheim - Vorlage: Hans-Jürgen Staudt, Epfenbach



Meilenzeiger

zur Berechnung des badischen Fahrpostportos
von den Grenzpunkten Speyer-Waghäusel und Würzburg-Grödenheim ab
nach sämtlichen Großherzoglich badischen Postanstalten.

Nach und Von	Speyer- Waghäusel	Würzburg- Grödenheim	Nach und Von	Speyer- Waghäusel	Würzburg- Grödenheim	Nach und Von	Speyer- Waghäusel	Würzburg- Grödenheim
	Meilen			Meilen			Meilen	
Alach	22	30	Dinglingen	15½	28½	Graben	2	16
Albern	10½	24	Donauschingen	20	29½	Griesbach	12½	25
Albstheim	9	6½	Durlach	4½	17½	Halltingen	26½	33½
Alglasterhausen	5	10	Durmersheim	5½	19½	Hartheim	11	4
Alkenbach	24	31	Dürrheim	19	28½	Hausach	15½	27½
Albreichach	21	34	Eberbach	5½	9½	Heidelberg	3	12
Appenweier	12	25½	Efringen	26	38½	Heiligenberg	23½	29½
Baden	8	21	Eggenstein	3	12½	Heimersheim	22½	35
Basel	27½	39½	Eggenstein	22	29½	Hörsfelz	21	32½
Beckheim	11	4½	Elzach	17	29	Hornberg	16	27½
Beuggen	26½	38	Emmendingen	18½	31	Hüfingen	20½	30
Biberaich	15	27½	Enningen	18½	31½	Hundheim	11½	4
Bischofsheim ^{1/a}	11	24½	Eugen	21½	30	Jöhrenheim	14½	28
Bischofsheim ^{1/2}	12½	21	Eppingen	5	12½	Jestetten	24½	33½
Blumberg	21½	31	Ernstthal	7½	7½	Kandern	25	37
Blumenfeld	22	31	Ettenheim	17	30	Kehl	12½	26
Bonnendorf	22	32½	Ettingen	5	18½	Kenzingen	18	31
Borberg	12	4	Freiburg	20½	32½	Kippenheim	16	29
Bretten	4½	15	Freudenberg	10½	5	Kleinlaudenburg	26	37
Bruchsal	2½	15	Furtwangen	18½	30	Königsbachhausen	19	32
Buchen	9	6	Gaggenau	7½	20½	Königsbühl	13	3
Bühl	9½	22½	Geislingen	20½	29½	Korff	12	26
Burg	20½	32	Gengenbach	14	26½	Krautheim	11½	5
Bursheim	19½	33	Geroldsheim	12½	2½			
Carlsruhe	4	17½	Gernsbach	8	20½			
Conz	25½	32						

Nach und Von	Speyer- Waghäusel	Würzburg- Grödenheim	Nach und Von	Speyer- Waghäusel	Würzburg- Grödenheim	Nach und Von	Speyer- Waghäusel	Würzburg- Grödenheim
	Meilen			Meilen			Meilen	
Krozingen	22	34½	Dröschweiler	16½	29½	Staufen	22	34½
Kalsheim	11½	3½	Osterburken	9½	6	Steinen	25½	37½
Kadenburg	3½	12½	Petersthal	13	25	Steinlingen	22½	30½
Kahr	15½	28½	Pforzheim	6	16½	Stetten a. M. . . .	18½	25½
Kangenbräun	2	14	Pfullendorf	21½	28	Stodach	22	29½
Kangenbräunlingen	19	31½	Philippsthal	1	15½	Stollhofen	9	22½
Kenzbach	21½	32½	Raboldsthal	23½	31	Strasbourg	13½	27
Kessingen	21	31½	Randegg	23½	32	Stäffingen	23	33
Kirchbach	26½	38½	Rappert	6	10½	Sulzburg	23	35½
Kirchbach	23	30	Rastatt	7	20½	Thingen	25	35
Kirchbach	6	19½	Reichen	11½	24½	Todtnau	22½	34
Kirchbach	3½	14	Riedern	25	34½	Tremsdorf	11	5
Kirchbach	25	30½	Riegel	18½	31½	Tryberg	17½	29
Kirchbach	25	31	Rippoldsau	13	24½	Ueberlingen	23½	30
Kirchbach	10½	5½	Rothenfels	7	20½	Willingen	18½	28½
Kirchbach	20	28½	Sadingen	26½	37½	Wöhrenbach	18½	29½
Kirchbach	20½	27	Salem	24	30	Waghäusel	4	15
Kirchbach	6½	9	St. Blasien	23	34	Walbach	4½	11
Kirchbach	4	18	St. Georgen	17½	28½	Waldbach	18½	30½
Kirchbach	23½	36	Schaffhausen	24	33	Waldbühl	25	35½
Kirchbach	6½	20	Schallstadt	21	33½	Walldürn	10	5
Kirchbach	21	33½	Schapbach	14	25½	Weingarten	3½	16½
Kirchbach	5	11	Schillbach	15	26½	Weinheim	4½	11½
Kirchbach	3½	11½	Schleibheim	23	32½	Wertheim	12	3½
Kirchbach	20½	31½	Schliengen	24½	37	Wiesbach	3½	11½
Kirchbach	12	25	Schöna	23	35	Wiedloch	2	13
Kirchbach	25	35	Schopfheim	25½	37	Wilsberg	5	17
Kirchbach	8	7	Schwellingen	2	13½	Wolbach	15	26½
Kirchbach	13½	26½	Singen	23	31	Zell ^{1/a}	14½	27
Kirchbach	12½	25	Sinsheim	4	12	Zell ^{1/2}	24½	36
			Stadel	25	30½			